

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.01.2014

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Das Protokoll der Stadtratssitzung vom 29.01.2014 hat in der Sitzung vom 26.02.2014 aufgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.
Die Niederschrift wird somit genehmigt.

Sachverhalt:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 07.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Harald Holmer

Telefon:
(0911) 974-1096

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Fürther Stadtrat

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Synopse Geschäftsordnung Text neue Geschäftsordnung	

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage überarbeitete Geschäftsordnung für den Fürther Stadtrat vom 07. Mai 2008 in der Änderungsfassung vom 26. März 2009 wird hiermit beschlossen. Die überarbeitete Geschäftsordnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Sachverhalt:

Durch Stadtratsbeschluss vom 25.07.2012 wurde der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 16.07.2012 und der Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 22.07.2012 bzgl. „**Tischvorlagen**“ (§ 30) in die letzte Geschäftsordnungskommission am 15.10.2012 verwiesen, diskutiert, und zur weitergehenden Beratung, im Ältestenrat am 05.11.2012, behandelt. Außerdem wurden in der Geschäftsordnungskommission redaktionelle Änderungen diskutiert und zur Änderung der Geschäftsordnung vorgemerkt.

Geändert werden ferner:

„**Anhebung der Voraussetzungen zur Fraktionsbildung**“ (§ 5 Abs. 1 Satz 2),
 „**Sitzverteilung in den Ausschüssen**“ - „**Änderung des Berechnungsverfahrens**“ (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2),
 „**Sitzverteilung Ältestenrat**“ - „**Änderung des Berechnungsverfahrens**“ (§ 14 Abs. 1 Satz 2),
 „**Ton- und Bildaufzeichnungen**“ (§ 26 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2),
 „**Form und Frist für Einladungen/Tischvorlagen**“ (§ 30),
 „**Elektronische Ladung von Stadtrats- und Ausschusssitzungen**“ (§ 30),
 „**Eintritt in die Tagesordnung**“ - „**Vortragsrecht**“ (§ 33 Abs. 3).

Die von der Geschäftsordnungskommission, vom Ältestenrat und dem Stadtrat empfohlenen Änderungen wurden in der beiliegenden Synopse dargestellt und in den Text der überarbeiteten Geschäftsordnung eingearbeitet.

Die überarbeitete Geschäftsordnung enthält ein Stichwortverzeichnis zur leichteren Recherche.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 18.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Herr Uwe Bauer	Telefon: (0911) 974-1090
--	-----------------------------

Änderung der Geschäftsordnung

Synopse bisheriger Text – geplante Änderungen

Bisheriger Text der GeschO	Geplante Änderungen in Fettdruck
Der Stadtrat Fürth erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:	
<p>A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben</p> <p>I. Der Stadtrat</p> <p>§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen</p> <p>(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 20) fallen.</p> <p>(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 11 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.</p>	

001/19

02

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestand- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
 2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
 3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
 4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
 5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
 6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
 7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,
 8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen. Bei der Bauleitplanung ist der Stadtrat nur zuständig für den Aufstellungs- und Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan sowie für den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan,
 9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge, der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt,
 10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
 11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
 12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen und Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen und **(gemeinsamen)** Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),

13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, deren Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 GO),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. die Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen,
18. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 40 Satz 1 GO),

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

(1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
2. die Verleihung von Ehrungen gemäß der Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth in der jeweils geltenden Fassung,
3. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
4. die Einrichtung von Pflgeschäften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträten als Pflegerinnen und Pfleger,
5. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,
6. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung, sowie die Ortsplanung der Stadt Fürth richtungsgebend oder entscheidend berühren,
7. die Anordnung von Umlegungsverfahren,
8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 250.000 € und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entsprechenden Umfangs für die Stadt entstehen können,
9. die Gewährung von Darlehen aus Stadt- oder Stiftungsmitteln, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird, oder die Ausleihung die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet,
10. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftwert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,

- | | |
|--|--|
| <p>11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 250.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 250.000 €,</p> <p>12. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, wenn die Wertgrenze von 250.000 € überschritten wird. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt,</p> <p>13. die Aufnahme der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite,</p> <p>14. die Regelung der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO), insbesondere die Freigabe von Haushaltsmitteln für neue Maßnahmen im Vermögenshaushalt und in den Vermögensplänen von Sondervermögen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € übersteigen,</p> <p>15. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 250.000 € oder von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Bundesgerichten,</p> <p>16. das Empfehlungs- oder Weisungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichts- und Verwaltungsräten von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,</p> <p>17. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,</p> <p>18. die Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf Planstellen der BGr A 15 bzw. EGr 15 und höher,</p> <p>19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, die in Art. 32 KommZG genannten Angelegenheiten, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die</p> | <p>16. das Empfehlungs- oder Weisungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichtsräten von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,</p> |
|--|--|

Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,

20. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,

21. die Annahme von Spenden, die 250.000 € übersteigen,

22. die Ermächtigung des Vertreters der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt überwiegend beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssätzen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,

23. die Behandlung von Einwendungen gem. § 7 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen Klinikum Fürth,

24. Abschluss privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 250.000 €, unabhängig davon, ob es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt,

25. Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO),

26. Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,

27. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000 €.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

22. die Ermächtigung des Vertreters der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt **mehrheitlich** beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssätzen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,

23. die Behandlung **von Weisungen an die städtischen Verwaltungsratsmitglieder von (gemeinsamen) Kommunalunternehmen**,

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. ²Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt seine Vertretung.

17160
O
→ (3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des zweiten Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ³Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des ~~zweiten~~ Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 3 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

(3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

(1) ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

(1) Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder legt der Stadtrat in der Geschäftsverteilung fest.

(2) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Weicht der Antrag des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds bei Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten sind, vom Ausschuss-Beschluss ab, so hat es darauf hinzuweisen. ²Haben mehrere Ausschüsse voneinander abweichende Beschlüsse vorberaten, sind alle Ausschussbeschlüsse vorzutragen. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches

<p>beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).</p> <p>(4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. ²Sie sind dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte unmittelbar verantwortlich. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. ⁴Sie vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem und dem Oberbürgermeister verantwortlich. ⁵Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall und den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.</p>	
<p>§ 7 Pflichtwidriges Verhalten</p> <p>(1) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich ohne genügende Entschuldigung ihrer Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen sowie der Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 48 Abs. 2 GO genannten Betrag im Einzelfall verhängen.</p> <p>(2) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratssitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).</p> <p>(3) Ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied, das schuldhaft seiner Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 20 GO Abs. 4 genannten Betrag belegt werden.</p>	

13/160

III. Ausschüsse, Gremien

Allgemeines

§ 8 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Sitze werden im Regelfall, soweit zulässig, nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt; ist dieses Verfahren nicht zulässig, wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt. ³Haben Fraktionen oder Gruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 1 Satz 2 und 3 auszugleichen.

(3) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. ²Für jedes Mitglied des Ferienausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, seine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

(1)

²Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ³Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen.

(2) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach **Abs. 1 Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.**

§ 9 entfällt

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Stadtrats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen.

⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Ausschussbeschlüsse werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Aufgaben der Ausschüsse

§ 11 Ständige Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:

1. Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung sowie vorbereitend für Angelegenheiten des Sports, einschließlich Sportveranstaltungen.
2. Bau- und Werkausschuss
Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) nach Maßgabe der Betriebssatzung.
3. Finanz- und Verwaltungsausschuss
 - a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)
 - b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ein besonderer Fachausschuss zuständig ist,
 - c) Stiftungsangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten der Beteiligungsverwaltung
4. Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen für alle Angelegenheiten, die Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen betreffen.
In folgenden Fällen wird der Kirchweihausschuss nur vorberatend tätig, die abschließende Entscheidung liegt beim Stadtrat:
 - Einstellung von bisherigen Veranstaltungen
 - Aufnahme neuer Veranstaltungen
 - Bedeutende Änderungen bei bestehenden Veranstaltungen (z.B. Ausweitung des Veranstaltungsgebietes)
 - Verkürzung oder Verlängerung der Dauer/der Öffnungszeiten von Veranstaltungen

d) Angelegenheiten **des Beteiligungsmanagements**

• Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern oder vergleichbaren Entgelten

• Beschlussfassung über Verwaltungsvorschriften zum Markt- und Veranstaltungswesen (z.B. Vergaberichtlinien für Vorortskirchweihen).

5. Kulturausschuss
alle Angelegenheiten der Kultur.

6. Personal- und Organisationsausschuss
die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations- und IT-Angelegenheiten.

7. Umweltausschuss
alle Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.

8. Verkehrsausschuss
alle Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.

9. Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitnehmer als Sachverständige hinzugezogen werden (§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

177/160

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Sondervermögens Klinikum (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 13 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Als Ferienzeit wird die Zeit der bayerischen Sommerferien an Schulen bestimmt.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zugleich Ferienausschuss.

18/160

Sonstige Gremien

§ 14 Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus 11 Mitgliedern: Dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und entsprechend vielen weiteren Mitgliedern. ²Die Sitze der weiteren Mitglieder werden im Regelfall, soweit zulässig, nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt; ist dieses Verfahren nicht zulässig, wird das Verfahren nach Hare/Niemeyer angewandt. ³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation,
- b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,
- c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie von Beteiligungen der Stadt Fürth an Unternehmen des privaten Rechts, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,
- d) allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist (Art. 46 Abs. 1 GO, §§ 18, 19).

⁴Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. ²Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Ort und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrates werden fraktionslose Stadtratsmitglieder auf ihren Wunsch durch den Oberbürgermeister unterrichtet.

(1)

²Die Sitze der weiteren Mitglieder werden **nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt**.

- c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie ~~Beteiligungen der Stadt Fürth an Unternehmen des privaten Rechts~~, Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,

§ 15 Kommissionen

(1) ¹Zur Begutachtung oder Untersuchung besonderer Fälle kann der Stadtrat Kommissionen bilden, die sich nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe wieder auflösen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Kommissionen muss nicht nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen erfolgen. ²§ 45 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ³Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können auch Verwaltungsangehörige berufen werden. ⁴Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.

(3) Die Geschäftsordnungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Leitung des Referates für Recht, Umwelt und Ordnung zusammen. Als weitere Mitglieder können Nichtstadtratsmitglieder berufen werden.

(4) Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen.

§ 16 Beiräte

(1) ¹Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung. ²Die Beiräte sollen mit jeweils einer Vertretung aller Fraktionen besetzt werden, soweit nicht bereits bestehende Satzungen dem entgegenstehen. ³Über das Stimmrecht nicht dem Stadtrat angehörender Beiratsmitglieder entscheidet der Stadtrat bei der Berufung. ⁴Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Gruppen muss nicht eingehalten werden.

⁵Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß,

<p>es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.</p> <p>(3) ¹Als Sonderbeirat wird zur Klärung von Sonderfragen ein Baubeirat gebildet. Von der CSU- und SPD-Fraktion werden je 3 Mitglieder und von den anderen Fraktionen im Stadtrat wird je 1 Mitglied vorgeschlagen.</p> <p>(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 11 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden.</p> <p>(5) Weiterhin bestehen folgende, ständige Beiräte, in die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder entsandt werden: ARGE-Beirat, Baukunstbeirat, Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH, Beirat für ELAN-gGmbH sowie der Integrationsbeirat.</p>	<p>(5) Weiterhin bestehen folgende, ständige Beiräte, in die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder entsandt werden: Beirat Jobcenter, Baukunstbeirat, Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH, Beirat für ELAN-gGmbH sowie der Integrationsbeirat.</p>
<p>§ 17 Besondere Ausschüsse</p> <p>¹Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren der aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. ²Dies betrifft insbesondere den „Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten“.</p>	

21/160

VI. Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 18 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

22/160
(1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik

oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen.²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

(5) ¹Der Oberbürgermeister/Bürgermeister, sowie in dessen Vertretung Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte, dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen.²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen.

§ 20 Einzelne Aufgaben

- (1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit
1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
 2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
 3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
 4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
 5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Das sind Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

- a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis BGr A 11 bzw. EGr 10,
- b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
- c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
- b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
- c) die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, deren Deckung aus der allgemeinen Deckungsreserve oder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben möglich ist,
- d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
- e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
- b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,
- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
- d) in den unter a) – c) genannten Fällen ist dem Wirtschafts- und Grundstücksausschuss zu berichten, wenn der Betrag von 25.000 € überschritten wird.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, der Forderungsverzicht und der Abschluss von Vergleichen in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches; im eigenen Wirkungsbereich, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Forderungsverzichten und bei außergerichtlichen Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 € nicht übersteigt; § 3 Nr. 15 bleibt unberührt,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.

(3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

(4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

(5) Darüber hinaus können dem Oberbürgermeister auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches übertragen werden.

<p>(6) Unberührt bleiben ferner die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Testamenten usw.).</p>	
<p>§ 21 Vertretung der Stadt nach außen</p> <p>(1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gem. § 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.</p>	
<p>§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen</p> <p>(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für die Gesamtstadt oder mindestens eine Bürgerversammlung je Stadtbezirk ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.</p> <p>(2) Auf Antrag von städtischen Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.</p>	

26/160

2. Stellvertretung

§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom zweiten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des zweiten Bürgermeisters obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.
- (3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.
- (4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.
- (5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem Bürgermeister Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.

- (1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom ~~zweiten~~ Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).
- (2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des ~~zweiten~~ Bürgermeisters obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang

- (1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).
- (2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindeeinwohner und Gemeindeeinwohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referenten vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbe-

27/160

<p>reich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.</p>	
<p>§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit</p> <p>(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.</p> <p>(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).</p>	
<p>§ 26 Öffentliche Sitzungen</p> <p>(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).</p> <p>(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Öffentlichkeit bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.</p> <p>(3) ¹Tonbandaufnahmen und mechanische Tonaufnahmen anderer Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen. ²Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im speziellen Einzelfall etwas anderes.</p> <p>(4) Zuhörende Personen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).</p>	<p>(3) ¹Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen. ²Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im speziellen Einzelfall etwas anderes.</p>

28/160

§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen

(1) ¹Die erste Sitzung eines neugewählten Stadtrats muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. ²Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates finden in der Regel alle 4 Wochen am Mittwoch um 15.00 Uhr statt. ³In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(2) ¹Der Oberbürgermeister hat bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einzuberufen. ²Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder muss der Stadtrat einberufen werden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ³In diesem Fall muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.

§ 29 Tagesordnung

(1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

²Die Beratungsgegenstände sind einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ³Die Tagesordnung muss Ort und Zeit der Sitzungen und die Namen der Referatsleitungen enthalten.

(3) Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(4) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vorher der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben.

§ 30 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder werden vom Oberbürgermeister schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Der Tagesordnung sind weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, beizufügen oder zumindest Tischvorlagen aufzulegen, soweit das jeweils sachdienlich ist.

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem ein; auf schriftlichen Antrag eines Stadtratsmitglieds an den Oberbürgermeister erfolgen die Einladungen an das Mitglied in schriftlicher Form. ²Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. ³Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 3 dem Oberbürgermeister erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) ¹Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. ²Sie erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Ratsinformationssystem und eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen und heruntergeladen werden kann. ³Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.

(2) War der Stadtrat bei Verhandlung über einen Gegenstand beschlussunfähig und soll hierüber zum zweiten Male verhandelt werden, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 GO).

(3) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) War der Stadtrat bei Verhandlung über einen Gegenstand beschlussunfähig und soll hierüber zum zweiten Male verhandelt werden, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 GO).

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³**Bei Ladung in elektronischer Form, gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen.**

§ 31 Anmeldungen, Anträge

(1) ¹Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie müssen spätestens bis 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen. ³Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder

2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können noch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 32 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹ Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadtratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

(2) ¹ Der/Die Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, welche Anträge und Anfragen der Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung verwiesen hat. ²Der Stadtrat kann jedoch die Behandlung in derselben oder einer anderen Sitzung beschließen.

§ 33 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand spricht als erstes die Referatsleitung. ²Bei Anfragen und Anträgen gebührt dem anfragenden oder antragstellenden Mitglied zuerst das Wort, danach folgt die Referatsleitung. ³Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. ⁴Dies gilt grundsätzlich nur für Vorlagen,

(3) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand spricht als erstes die Referatsleitung. ²**Diese kann auch Mitarbeiter/innen ihres Fachreferats zu den Sitzungen hinzuziehen.** ³Bei Anfragen und Anträgen gebührt dem anfragenden oder antragstellenden Mitglied zuerst das Wort, danach folgt die Referatsleitung. ⁴Anstelle des mündlichen Vortrags kann

<p>die den Stadtratsmitgliedern spätestens mit der Versendung der Tagesordnung zur Kenntnis gegeben wurden.</p> <p>(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.</p> <p>(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.</p>	<p>auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. ⁵Dies gilt grundsätzlich nur für Vorlagen, die den Stadtratsmitgliedern spätestens mit der Versendung der Tagesordnung zur Kenntnis gegeben wurden.</p>
<p>§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände</p> <p>(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.</p> <p>(2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörer-raum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.</p> <p>(3) ¹Die an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. ²Jedes Stadtratsmitglied darf zu demselben Gegenstand regelmäßig nur einmal das Wort erhalten; die Begründung eines Antrages oder einer Anfrage gem. § 31 Abs. 2 sowie die Schlussäußerung gem. § 34 Abs. 8 fallen nicht hierunter. ³Der/Die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Re-</p>	

34/160

feratsleitungen das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

(4) ¹Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines redenden Mitglieds. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(5) Durch Mehrheitsbeschluss kann die Redezeit für jede redende Person begrenzt werden, aber auf nicht weniger als 3 Minuten.

(6) ¹Die Redenden müssen freie mündliche Vorträge halten. ²Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann von dem/der Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. ³Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

(7) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.
²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Vorsitzende, die Referatsleitung und das antragstellende Mitglied eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

(9) ¹Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst vor Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt erteilt. ²Die Rednerinnen und Redner dürfen dabei nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie geführt wurden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.

(10) ¹Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist oder verletzende Ausführungen bzw. beleidigende Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wie-

derholungsfalle zur Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich danach nochmals ein Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende den Redenden das Wort entziehen.

(11) ¹Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(12) ¹Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 35 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Ausgaben verursachen, die zur Verminderung von Einnahmen führen oder über die Budgets hinausgehende zusätzliche finanzielle Konsequenzen für die Zukunft haben – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Finanzierung Stellung genommen hat.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 36),
2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitest gehend ist insbesondere

derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat,

4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(4) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt.

²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt. ⁴Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ⁵Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat über die Fragestellung.

(6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51 Abs. 1 Satz 2 GO). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) ¹Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer bzw. die Schriftführerin die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. ²Die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. ³Der/Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁴Die Stimmabgabe wird von der schriftführenden Person in der Niederschrift vermerkt.

(8) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsit-

zende(n) zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 36 Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche die formelle Sachbehandlung betreffen. ²Sie gehen den Sachanträgen (§ 31) vor.

(2) ¹Geschäftsordnungsanträge sind

- a) Anträge, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung betreffen,
- b) Anträge auf Schluss der Beratung,
- c) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- d) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
- e) Anträge auf Vertagung,
- f) Anträge auf Verweisung zur Ausschussberatung,
- g) weitere verfahrensleitende Anträge.

²Die Reihenfolge a) – g) ist zugleich die Rangfolge, d.h. der zuerst genannte Antrag geht jeweils den folgenden vor.

(3) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. ²Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung je ein Mitglied dafür und dagegen zu hören.

(4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, auf Verta-

gung oder auf Verweisung zur Ausschussberatung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) ¹Bei Annahme eines der in Abs. 2 Buchst. b, e, f genannten Anträge wird die Beratung sofort geschlossen. ²Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redeliste wird die Beratung erst geschlossen, nachdem die bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner gehört wurden. ³Nach Schließung der Beratung oder der Redeliste sind nur noch Wortbeiträge und Anträge zum Abstimmungsverfahren zulässig.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das nicht bereits während der Beratung eine Rede gehalten hat.

§ 37 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) ¹Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei vom Stadtrat zu berufenden Mitgliedern. ²Er prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbungen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbungen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von

<p>den Bewerbungen mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.</p>	
<p>§ 38 Anfragen</p> <p>¹Die Mitglieder des Stadtrats können kurze Anfragen an die zuständigen Referatsleitungen in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes richten. ²Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich anzumelden, der sie sofort an die Referatsleitungen zur Beantwortung weiterleitet. ³Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung. ⁴Die Fragen müssen auch eine angemessene Beantwortung ohne großen Aufwand ermöglichen.</p>	
<p>§ 39 Beendigung der Sitzung</p> <p>Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.</p>	
<p>IV. Sitzungsniederschrift</p> <p>§ 40 Schriftführende</p> <p>Zu den Sitzungen werden städtische Beschäftigte als Schriftführende zugezogen.</p>	
<p>§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift</p> <p>(1) Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.</p> <p>(2) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats nimmt die/der Schriftführende (§ 40) eine Niederschrift auf. ²Diese muss die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Feststellung, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt worden ist (Abstimmungsergebnis in Zahlen), ersehen lassen. ³Haben Mitglieder</p>	

40/160

<p>einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ⁴Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt.</p> <p>(3) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführenden zu unterschreiben. ²Sie sind jahrgangsweise zu binden.</p> <p>(4) ¹Tonbandaufnahmen oder andere maschinelle Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch die schriftführende Person erlaubt. ²Die Tonaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift (§ 42) zu löschen.</p>	<p>(3) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführenden zu unterschreiben. ²Sie sind jahrgangsweise zu binden.</p>
<p>§ 42 Genehmigung der Niederschrift</p> <p>(1) ¹Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung aufzulegen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Berichtigungsantrag gestellt wird.</p> <p>(2) ¹Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind nach Genehmigung nicht mehr zulässig. ²Über Berichtigungsanträge ist erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. ³Sie müssen bis dahin schriftlich begründet werden. ⁴Eine Stellungnahme des oder der Schriftführenden ist herbeizuführen. ⁵Nach Erledigung der Berichtigungsanträge wird über die Genehmigung der endgültigen Niederschrift Beschluss gefasst.</p>	
<p>§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung</p> <p>(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).</p> <p>(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn</p>	

41/160

<p>die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.</p> <p>(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.</p>	
<p>§ 44 Veröffentlichung</p> <p>¹Wesentliche Beschlüsse des Stadtrats werden im Amtsblatt bekanntgegeben. ²Dies gilt auch für Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.</p>	

V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

§ 45 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte gelten unbeschadet des § 17 die §§ 24 – 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) Sitzungen vorberatender Ausschüsse und von Beiräten im Regelfall nichtöffentlich sind,
- b) die Tagesordnung (§ 30) zu den Ausschusssitzungen den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich zuzusenden ist und Pflegerinnen und Pfleger auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises besonders hingewiesen werden,
- c) die nach § 8 Abs. 2 bestellte Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschuss- und Beiratssitzung zu verständigen ist,
- d) bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein und auch getrennt abstimmen muss; Personengleichheit der Stadtratsmitglieder steht dem nicht entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
- e) § 34 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 nicht gilt.

(2) ¹Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen.

²Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. ³Berät ein Ausschuss oder Beirat über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Gremium nicht angehört, so geben der Ausschuss oder Beirat dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(3) Pflegerinnen und Pfleger, die einem Ausschuss oder Beirat nicht angehören, sind zu den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu hören.

<p>§ 46 Personalvertretung und Gleichstellungsstelle</p> <p>Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1 können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden.</p>	
<p>VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen</p> <p>§ 47 Art der Bekanntmachung</p> <p>Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth amtlich bekannt gemacht.</p>	
<p>C. Schlussbestimmungen</p> <p>§ 48 Eigenbetriebe</p> <p>Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können für Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen und Geschäftsordnungen festgelegt werden.</p>	
<p>§ 49 Änderung der Geschäftsordnung</p> <p>Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.</p>	

44/160

<p>§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung</p> <p>Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.</p>	
<p>§ 51 Inkrafttreten</p> <p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>	<p>Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.</p>
<p>D. Stichwortverzeichnis</p>	



10-2 Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN STADTRAT FÜRTH vom 26. Februar 2014

Inhaltsverzeichnis:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben	4
I. Der Stadtrat	4
§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen	4
§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich	4
§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten	5
II. Die Stadtratsmitglieder	8
§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse	8
§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften	8
§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben	9
§ 7 Pflichtwidriges Verhalten	10
III. Ausschüsse, Gremien	10
Allgemeines	10
§ 8 Bildung, Auflösung	10
§ 9 entfällt	11
§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse	11
Aufgaben der Ausschüsse	11
§ 11 Ständige Ausschüsse	11
§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss	13
§ 13 Feriausschuss, Ferienzeit	13
Sonstige Gremien	14
§ 14 Ältestenrat	14
§ 15 Kommissionen	14

10-2	Geschäftsordnung Stadtrat Fürth	
	§ 16 Beiräte	15
	§ 17 Besondere Ausschüsse	16
VI.	Oberbürgermeister	16
1.	Aufgaben	16
	§ 18 Vorsitz im Stadtrat	16
	§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines	16
	§ 20 Einzelne Aufgaben	17
	§ 21 Vertretung der Stadt nach außen	19
	§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen	20
2.	Stellvertretung	20
	§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters	20
B	Der Geschäftsgang	21
I.	Allgemeines	21
	§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang	21
	§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit	21
	§ 26 Öffentliche Sitzungen	21
	§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen	22
II.	Vorbereitung der Sitzungen	22
	§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen	22
	§ 29 Tagesordnung	23
	§ 30 Form und Frist für die Einladung	23
	§ 31 Anmeldungen, Anträge	24
III.	Sitzungsverlauf	25
	§ 32 Eröffnung der Sitzung	25
	§ 33 Eintritt in die Tagesordnung	25
	§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände	26
	§ 35 Abstimmung	27
	§ 36 Geschäftsordnungsanträge	29

10-2	Geschäftsordnung Stadtrat Fürth	
	§ 37 Wahlen	30
	§ 38 Anfragen	31
	§ 39 Beendigung der Sitzung	31
IV.	Sitzungsniederschrift	31
	§ 40 Schriftführende	31
	§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift	31
	§ 42 Genehmigung der Niederschrift	32
	§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung	32
	§ 44 Veröffentlichung	32
V.	Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte	33
	§ 45 Anwendbare Bestimmungen	33
	§ 46 Personalvertretung und Gleichstellungsstelle	33
VI.	Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen	34
	§ 47 Art der Bekanntmachung	34
C	Schlussbestimmungen	34
	§ 48 Eigenbetriebe	34
	§ 49 Änderung der Geschäftsordnung	34
	§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung	34
	§ 51 Inkrafttreten	34
D	Stichwortverzeichnis	35

Der Stadtrat Fürth erlässt aufgrund des Art. 45 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Geschäftsordnung:

A. Die Organe der Stadt und ihre Aufgaben

I. Der Stadtrat

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

(1) Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht beschließenden Ausschüssen (§ 11) übertragen sind oder in die gesetzliche Zuständigkeit des Oberbürgermeisters (§ 20) fallen.

(2) ¹Der Stadtrat überträgt die in § 11 genannten Angelegenheiten beschließenden Ausschüssen zur selbständigen Erledigung. ²Er kann sich die Behandlung und Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, wenn das die Bedeutung der Angelegenheit erfordert; § 11 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt.

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Stadtrat ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. die Beschlussfassung zu Bestand- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils (Art. 2 und 11 GO),
2. die Verleihung und die Aberkennung des Ehrenbürgerrechts (Art. 16 GO),
3. die Bildung und die Zusammensetzung der Ausschüsse sowie die Zuteilung der Aufgaben an diese (Art. 32, 33 GO),
4. die Aufstellung von Richtlinien für laufende Angelegenheiten nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 GO,
5. die Verteilung der Geschäfte unter die Stadtratsmitglieder (Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO),
6. die Wahlen (Art. 51 Abs. 3 und 4 GO),
7. die Beschlussfassung über Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung bedarf,

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

8. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Verordnungen und Satzungen. Bei der Bauleitplanung ist der Stadtrat nur zuständig für den Aufstellungs- und Satzungsbeschluss beim Bebauungsplan sowie für den Aufstellungs- und Feststellungsbeschluss beim Flächennutzungsplan,
9. die Beschlussfassung über die allgemeine Regelung der Bezüge, der städtischen Bediensteten und über beamten-, besoldungs-, versorgungs- und disziplinarrechtliche Angelegenheiten des Bürgermeisters und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, soweit nicht höherrangiges Recht etwas anderes bestimmt,
10. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und über die Nachtragshaushaltssatzungen (Art. 65 und 68 GO),
11. die Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 70 GO),
12. die Feststellung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe, Sondervermögen und (gemeinsamen) Kommunalunternehmen nach Maßgabe der Unternehmenssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 102 GO),
13. die Entscheidung im Sinne von Art. 96 Satz 1 GO über gemeindliche Unternehmen,
14. die hinsichtlich der Eigenbetriebe dem Stadtrat im Übrigen vorbehaltenen Angelegenheiten (Art. 88 GO),
15. die Bestellung und Abberufung der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, deren Stellvertretung und der Prüferinnen und Prüfer (Art. 104 GO),
16. die Beschlussfassung über die Vereinbarung einer kommunalen Partnerschaft,
17. die Behandlung der Empfehlungen der Bürgerversammlungen,
18. Wahl der weiteren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder (Art. 35 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 40 Satz 1 GO),

§ 3 Sonstige dem Stadtrat vorbehaltene Angelegenheiten

- (1) Dem Stadtrat obliegt weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 1. den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung,
 2. die Verleihung von Ehrungen gemäß der Satzung über Auszeichnungen in der Stadt Fürth in der jeweils geltenden Fassung,

10-2 Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

3. die allgemeine Festsetzung von Gemeindesteuern, örtlichen Abgaben, Gebühren und Tarifen,
4. die Einrichtung von Pflugschaften und die Bestellung und Abberufung von ehrenamtlichen Stadträten als Pflegerinnen und Pfleger,
5. die Übernahme neuer Aufgaben, für die eine gesetzliche Bestimmung nicht besteht,
6. alle Angelegenheiten, welche die wirtschaftliche, finanzielle, soziale, geistige oder kulturelle Entwicklung, sowie die Ortsplanung der Stadt Fürth richtungsgewandend oder entscheidend berühren,
7. die Anordnung von Umlegungsverfahren,
8. die Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben von mehr als 250.000 € und sonstige Maßnahmen, durch die im Haushaltsplan nicht vorgesehene Verbindlichkeiten entsprechenden Umfangs für die Stadt entstehen können,
9. die Gewährung von Darlehen aus Stadt- oder Stiftungsmitteln, soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000 € überschritten wird, oder die Ausleihung die vorgeschriebene Beleihungsgrenze überschreitet,
10. die Entscheidung über Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Geschäftwert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
11. die Genehmigung von städtischen Baumaßnahmen, die einen Aufwand von mehr als 250.000 € für die einzelne Maßnahme erfordern sowie der Abschluss von Verträgen mit einem Aufwand von mehr als 250.000 €,
12. die Übernahme von Bürgschaften und die Bestellung von Sicherheiten zugunsten Dritter, wenn die Wertgrenze von 250.000 € überschritten wird. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt,
13. die Aufnahme der in der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite,
14. die Regelung der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 69 GO), insbesondere die Freigabe von Haushaltsmitteln für neue Maßnahmen im Vermögenshaushalt und in den Vermögensplänen von Sondervermögen, wenn sie im Einzelfall 250.000 € übersteigen,
15. die Führung von Rechtsstreiten mit einem Streitwert von mehr als 250.000 € oder von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere die Einlegung von Rechtsmitteln zu den Obersten Bundesgerichten,

10-2 Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

16. das Empfehlungs- oder Weisungsrecht gegenüber den durch den Stadtrat entsandten Vertreterinnen und Vertretern in Aufsichtsräten von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
17. die Entscheidung über die allgemeine Regelung der Arbeitsbedingungen der städtischen Bediensteten im Rahmen der Gesetze und Tarifverträge,
18. die Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf Planstellen der BGr A 15 bzw. EGr 15 und höher,
19. die Beschlussfassung über die Beteiligung an Zweckverbänden, die in Art. 32 KommZG genannten Angelegenheiten, über den Abschluss von Zweckvereinbarungen und über die Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts,
20. allgemeine Regelung der Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach bürgerlichem Recht,
21. die Annahme von Spenden, die 250.000 € übersteigen,
22. die Ermächtigung des Vertreters der Stadt in den Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Stadt mehrheitlich beteiligt ist, Erklärungen in Angelegenheiten abzugeben, die nach den Unternehmenssatzungen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen,
23. die Behandlung von Weisungen an die städtischen Verwaltungsratsmitglieder von (gemeinsamen) Kommunalunternehmen,
24. Abschluss privatrechtlicher und öffentlichrechtlicher Verträge mit einem Geschäftswert über 250.000 €, unabhängig davon, ob es sich um über- oder außerplanmäßige Ausgaben handelt,
25. Einteilung des Stadtgebiets in Bezirke und deren Änderung sowie Benennung (Art. 60 GO),
26. Entscheidung über einander widersprechende Beschlüsse verschiedener Ausschüsse,
27. Antrag auf Einleitung von Enteignungsverfahren mit einem Geschäftswert von mehr als 75.000 €.

(2) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 1 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.

II. Die Stadtratsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder, Befugnisse

(1) Stadtratsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) ¹Für die allgemeine Rechtsstellung der Stadtratsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 48 Abs. 1, Art. 20 Abs. 1 bis 3, Art. 56 a, Art. 49, 50, 19, Art. 48 Abs. 3 GO, Art. 47 bis 49 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz. ²Bei persönlicher Verhinderung zur Teilnahme an Stadtrats- oder Ausschusssitzungen teilt das Stadtratsmitglied dies dem Oberbürgermeister unter Angabe des Hinderungsgrundes mit und benachrichtigt seine Vertretung.

(3) Der Stadtrat kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen durch besonderen Beschluss einzelnen seiner Mitglieder bestimmte Aufgabengebiete zur Bearbeitung zuteilen und sie insoweit mit der Überwachung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit betrauen (Art. 46 Abs. 1 Satz 2, Art. 30 Abs. 3 GO).

(4) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Stadtratsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Oberbürgermeister im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Bürgermeisters einzelne seiner Befugnisse (§§ 18 bis 22) überträgt (Art. 39 Abs. 2 GO).

(5) ¹Stadtratsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Absätzen 3 oder 4 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Stadtrat mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Oberbürgermeister geltend zu machen. ³Für die Rechte und Pflichten der Stadtratsmitglieder, die als Pflegerinnen und Pfleger von Gebäuden, Einrichtungen, Betrieben, Ämtern, usw. berufen sind, gelten die zusätzlich für dieses Ehrenamt erlassenen Richtlinien für die Pflegerinnen und Pfleger.

§ 5 Fraktionen, Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Die Stadtratsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen und Gruppen zusammenschließen. ²Als Fraktionen gelten nur Vereinigungen von mindestens 4 Stadtratsmitgliedern. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertretungen sind dem Oberbürgermeister mitzuteilen; dieser unterrichtet den Stadtrat.

(2) Einzelne Stadtratsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer eigenen Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreterinnen und Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften; Art. 33 Abs. 1 Satz 5 GO).

(3) ¹Soweit gemäß Abs. 2 Ausschussgemeinschaften gebildet werden, ist dies unter Angabe der Bezeichnung, des Namens der vorsitzenden Person und ihrer Stellvertretung sowie der Mitglieder dem Oberbürgermeister mitzuteilen. ²Dasselbe gilt für Fraktionen und Gruppen.

§ 6 Rechtsstellung der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder, Aufgaben

(1) Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder legt der Stadtrat in der Geschäftsverteilung fest.

(2) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Stadtrats und – soweit erforderlich – auch der Ausschüsse teilzunehmen, in ihrem Geschäftsbereich Vortrag zu halten und Anträge zu stellen. ²Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auffassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) ¹Weicht der Antrag des berufsmäßigen Stadtratsmitglieds bei Angelegenheiten, die in einem Ausschuss vorberaten sind, vom Ausschuss-Beschluss ab, so hat es darauf hinzuweisen. ²Haben mehrere Ausschüsse voneinander abweichende Beschlüsse vorberaten, sind alle Ausschussbeschlüsse vorzutragen. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches beratende Stimme (Art. 40 Satz 2 GO).

(4) ¹Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder besorgen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die laufenden Angelegenheiten. ²Sie sind dem Oberbürgermeister für die ordnungsgemäße Führung dieser Geschäfte unmittelbar verantwortlich. ³Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben im Rahmen ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats vorzubereiten. ⁴Sie vollziehen im Auftrag des Oberbürgermeisters innerhalb ihres Geschäftsbereichs die Beschlüsse des Stadtrats und sind diesem und dem Oberbürgermeister verantwortlich. ⁵Der Oberbürgermeister kann sich die Bearbeitung bestimmter laufender Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall und den Vollzug einzelner Beschlüsse im Benehmen mit dem Stadtrat allgemein oder sonst im Einzelfall vorbehalten.

§ 7 Pflichtwidriges Verhalten

(1) Gegen Stadtratsmitglieder, die sich ohne genügende Entschuldigung ihrer Pflicht zur Teilnahme an Sitzungen und Abstimmungen sowie der Übernahme der ihnen zugewiesenen Geschäfte entziehen, kann der Stadtrat Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 48 Abs. 2 GO genannten Betrag im Einzelfall verhängen.

(2) Entzieht sich ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied nach zwei wegen Versäumnis erkannten Strafen innerhalb von 6 Monaten weiterhin seiner Pflicht, an den Stadtratsitzungen teilzunehmen, so kann der Stadtrat den Verlust des Amtes aussprechen (Art. 48 Abs. 3 GO).

(3) Ein ehrenamtliches Stadtratsmitglied, das schuldhaft seiner Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht zuwiderhandelt, kann vom Stadtrat unbeschadet der zivilrechtlichen Haftung und strafrechtlichen Verantwortlichkeit im Einzelfall mit Ordnungsgeld bis zu dem in Art. 20 GO Abs. 4 genannten Betrag belegt werden.

III. Ausschüsse, Gremien

Allgemeines

§ 8 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind die den Stadtrat bildenden Fraktionen und Gruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis ihrer Stärke vertreten (Art. 33 Abs. 1 GO). ²Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem Verfahren Hare/Niemeyer. ³Haben Fraktionen wegen gleicher Teilungszahl den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so wird auf die Zahl der bei der Stadtratswahl auf diese Partei oder Wählergruppen abgegebenen Stimmen zurückgegriffen.

(2) Wird durch den Austritt oder Übertritt von Stadtratsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Gruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Abs. 1 Satz 2 auszugleichen; haben danach Fraktionen oder Ausschussgemeinschaften den gleichen Anspruch auf einen Sitz, so entscheidet das Los.

(3) ¹Für jedes Ausschussmitglied wird für den Fall seiner Verhinderung eine erste und zweite Stellvertretung namentlich bestellt. ²Für jedes Mitglied des Ferienausschusses wird eine erste und eine zweite Stellvertretung namentlich bestellt.

(4) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Oberbürgermeister, seine Stellvertretung oder ein vom Stadtrat bestimmtes Stadtratsmitglied (Art. 33 Abs. 2 GO). ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Stadtrat bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 103 Abs. 2 GO).

(5) Der Stadtrat kann Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 32 Abs. 5 GO).

§ 9 entfällt

§ 10 Vorberatende und beschließende Ausschüsse, Befugnisse

(1) ¹Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung in der Vollversammlung des Stadtrats vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten. ²Berührt eine Angelegenheit das Arbeitsgebiet mehrerer Ausschüsse, so können diese zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten.

(2) Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig an Stelle des Stadtrats.

(3) ¹Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unbeschadet Art. 88 GO unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Stadtrat. ²Eine Nachprüfung muss nach Art. 32 Abs. 3 GO erfolgen, wenn der Oberbürgermeister oder seine Stellvertretung im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Stadtratsmitglieder die Nachprüfung durch den Stadtrat beantragt. ³Der Antrag muss schriftlich, spätestens am siebten Tag nach der Ausschusssitzung beim Oberbürgermeister eingehen. ⁴Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen frühestens am neunten Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Ausschussbeschlüsse werden erst nach Ablauf einer Frist von einer Woche wirksam.

Aufgaben der Ausschüsse

§ 11 Ständige Ausschüsse

(1) Die vom Stadtrat bestellten beschließenden Ausschüsse (§ 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts) haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche, soweit nicht die §§ 2, 3, 20 etwas anderes bestimmen:

10-2 Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

1. Ausschuss für Schule, Bildung und Sport
alle Angelegenheiten der Schulen und der Bildung sowie vorbereitend für Angelegenheiten des Sports, einschließlich Sportveranstaltungen.
2. Bau- und Werkausschuss
Angelegenheiten des Baureferates und Vergaben über 100.000 € sowie Werkausschussangelegenheiten für den Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF) nach Maßgabe der Satzung.
3. Finanz- und Verwaltungsausschuss
 - a) Finanz- und Steuerangelegenheiten (einschl. Vergaben über 100.000 €)
 - b) allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht ein besonderer Fachausschuss zuständig ist,
 - c) Stiftungsangelegenheiten
 - d) Angelegenheiten des Beteiligungsmanagements
4. Ausschuss für Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen
für alle Angelegenheiten, die Kirchweihen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen betreffen.
In folgenden Fällen wird der Kirchweihausschuss nur vorbereitend tätig, die abschließende Entscheidung liegt beim Stadtrat:
 - Einstellung von bisherigen Veranstaltungen
 - Aufnahme neuer Veranstaltungen
 - Bedeutende Änderungen bei bestehenden Veranstaltungen (z.B. Ausweitung des Veranstaltungsgebietes)
 - Verkürzung oder Verlängerung der Dauer/der Öffnungszeiten von Veranstaltungen
 - Festlegung oder Veränderung von Platzgeldern oder vergleichbaren Entgelten
 - Beschlussfassung über Verwaltungsvorschriften zum Markt- und Veranstaltungswesen (z.B. Vergaberichtlinien für Vorortskirchweihen).
5. Kulturausschuss
alle Angelegenheiten der Kultur.

10-2 Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

6. Personal- und Organisationsausschuss
die grundsätzlichen Personal-, Versorgungs- und Organisationsangelegenheiten (einschl. IT-Angelegenheiten) der städtischen Beschäftigten einschließlich Vergaben ab 100.000 € in Organisations- und IT-Angelegenheiten.
7. Umweltausschuss
alle Angelegenheiten des Umwelt- und Naturschutzes.
8. Verkehrsausschuss
alle Angelegenheiten der Straßenverkehrsregelung, soweit sie grundsätzliche Bedeutung haben.
9. Wirtschafts- und Grundstücksausschuss
alle Grundstücksangelegenheiten und alle Angelegenheiten der Wirtschaft. Zu den Sitzungen des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses können je fünf Vertreter der Wirtschaft und der Arbeitnehmer als Sachverständige hinzugezogen werden
(§ 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1).

(2) ¹Die Ausschüsse sind im Rahmen ihres Aufgabenbereiches vorberatend tätig, soweit der Stadtrat nach §§ 2 und 3 selbst zur Entscheidung zuständig ist. ²Im Übrigen entscheiden sie anstelle des Stadtrats als beschließende Ausschüsse.

§ 12 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und des Sondervermögens Klinikum (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 103 Abs. 1 GO).

§ 13 Ferienausschuss, Ferienzeit

(1) Als Ferienzeit wird die Zeit der bayerischen Sommerferien an Schulen bestimmt.

(2) ¹Der Ferienausschuss erledigt während der Ferienzeit alle Angelegenheiten, für die sonst der Stadtrat oder ein beschließender Ausschuss zuständig ist. ²Aufgaben, die nach § 2 der Beschlussfassung des Stadtrats vorbehalten sind, soll der Ferienausschuss nur erledigen, wenn sie nicht ohne Nachteil für die Beteiligten, für die Stadt oder für die Allgemeinheit bis zum Ende der Ferienzeit aufgeschoben werden können. ³Der Ferienausschuss ist nicht zuständig für Angelegenheiten, die dem Werkausschuss obliegen oder kraft Gesetzes von besonderen Ausschüssen wahrgenommen werden müssen.

(3) Der Finanz- und Verwaltungsausschuss ist zugleich Ferienausschuss.

Sonstige Gremien

§ 14 Ältestenrat

(1) ¹Der Ältestenrat besteht aus 11 Mitgliedern: Dem Oberbürgermeister, dem Bürgermeister, den Fraktionsvorsitzenden und entsprechend vielen weiteren Mitgliedern.

²Die Sitze der weiteren Mitglieder werden nach dem Hare/Niemeyer Verfahren verteilt.

³Der Ältestenrat behandelt alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere

- a) Ehrungen und wichtige Angelegenheiten der Repräsentation,
- b) in Personalangelegenheiten des Oberbürgermeisters, des Bürgermeisters, der berufsmäßigen und ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder sowie in Angelegenheiten der Pflegerinnen und Pfleger,
- c) Erwerb der Mitgliedschaft bei Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie Arbeitsgemeinschaften und ähnlichen Zusammenschlüssen,
- d) allgemeine Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters gegeben ist (Art. 46 Abs. 1 GO, §§ 18, 19).
⁴Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Der Ältestenrat unterstützt den Oberbürgermeister bei der Führung der Geschäfte. ²Besonders obliegt es ihm, eine Abstimmung zwischen den Fraktionen über Ort und Zeit der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

(3) Über den Inhalt der Beratungen des Ältestenrates werden fraktionslose Stadtratsmitglieder auf ihren Wunsch durch den Oberbürgermeister unterrichtet.

§ 15 Kommissionen

(1) ¹Zur Begutachtung oder Untersuchung besonderer Fälle kann der Stadtrat Kommissionen bilden, die sich nach Erfüllung der zugewiesenen Aufgabe wieder auflösen.

²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung der Kommissionen muss nicht nach dem Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenden Fraktionen erfolgen. ²§ 45 Abs. 2 findet entspre-

chende Anwendung. ³Mit Zustimmung des Oberbürgermeisters können auch Verwaltungsangehörige berufen werden. ⁴Für den Geschäftsgang der Kommissionen gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.

(3) Die Geschäftsordnungskommission setzt sich aus je einem Mitglied der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und der Leitung des Referates für Recht, Umwelt und Ordnung zusammen. Als weitere Mitglieder können Nichtstadtratsmitglieder berufen werden.

(4) Als weitere ständige Kommission wird die Gleichstellungskommission berufen.

§ 16 Beiräte

(1) ¹Zur Behandlung besonderer Angelegenheiten kann der Stadtrat Beiräte berufen. ²Die Zuständigkeiten des Stadtrats, der beschließenden Ausschüsse und des Oberbürgermeisters zur Beschlussfassung oder Entscheidung bleiben unberührt.

(2) ¹Die Zusammensetzung (evtl. auch sachverständige Dritte) bestimmt der Stadtrat mit der Berufung. ²Die Beiräte sollen mit jeweils einer Vertretung aller Fraktionen besetzt werden, soweit nicht bereits bestehende Satzungen dem entgegenstehen. ³Über das Stimmrecht nicht dem Stadtrat angehörender Beiratsmitglieder entscheidet der Stadtrat bei der Berufung. ⁴Das Verhältnis der Stärke der im Stadtrat vertretenen Fraktionen oder Gruppen muss nicht eingehalten werden. ⁵Für den Geschäftsgang der Beiräte gelten die §§ 24 - 44 sinngemäß, es sei denn der Stadtrat beschließt einen abweichenden Geschäftsgang.

(3) ¹Als Sonderbeirat wird zur Klärung von Sonderfragen ein Baubeirat gebildet. Von der CSU- und SPD-Fraktion werden je 3 Mitglieder und von den anderen Fraktionen im Stadtrat wird je 1 Mitglied vorgeschlagen.

(4) Für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten wird ein Beirat gebildet. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden und 11 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern mit Stimmrecht sowie 11 beratenden Mitgliedern aus den Verbänden.

(5) Weiterhin bestehen folgende, ständige Beiräte, in die ehrenamtliche Stadtratsmitglieder entsandt werden: Beirat Jobcenter, Baukunstbeirat, Beirat für Gewerbehof-Fürth GmbH sowie der Integrationsbeirat.

§ 17 Besondere Ausschüsse

¹Die Zusammensetzung, Zuständigkeit und das Verfahren der aufgrund besonderer gesetzlicher Bestimmungen zu bildenden Ausschüsse richtet sich nach den hierfür jeweils geltenden besonderen Vorschriften. ²Dies betrifft insbesondere den „Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten“.

VI. Oberbürgermeister

1. Aufgaben

§ 18 Vorsitz im Stadtrat

(1) ¹Der Oberbürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrat (Art. 36 GO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft Sitzungen ein (Art. 46 Abs. 2 GO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 53 Abs. 1 GO).

(2) ¹Hält der Oberbürgermeister Entscheidungen des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Stadtrat oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug des Beschlusses vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 59 Abs. 2 GO).

§ 19 Leitung der Stadtverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Oberbürgermeister leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 46 Abs. 1 GO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse dem weiteren Bürgermeister, nach dessen Anhörung auch einem Stadtratsmitglied und in den Angelegenheiten der laufenden Verwaltung städtischen Bediensteten übertragen (Art. 39 Abs. 2 GO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Oberbürgermeister vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und seiner Ausschüsse (Art. 36 GO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Stadtrat oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) Der Oberbürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Stadt und übt die Befugnisse des Dienstvorgesetzten gegenüber den städtischen Beamtinnen und Beamten aus (Art. 37 Abs. 4, Art. 43 Abs. 3 GO).

(4) ¹Der Oberbürgermeister verpflichtet den weiteren Bürgermeister schriftlich, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Stadtratsmitglieder und städtische Bedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 56 a GO).

(5) ¹Der Oberbürgermeister/Bürgermeister, sowie in dessen Vertretung Referenten, Amtsleiter oder ehrenamtliche Stadträte, dürfen im Rahmen ihrer Repräsentations- oder sonstigen dienstlichen Pflichten und im Umfang des gesellschaftlich Üblichen, Geschenke für die Stadt annehmen. ²Dies gilt auch für Zuwendungen in Form von Bewirtungen und Einladungen, einschließlich des Überlassens von Eintrittskarten und Gutscheinen.

§ 20 Einzelne Aufgaben

(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO),
2. die der Stadt durch ein Bundesgesetz oder aufgrund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Stadtrat zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO),
3. die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO),
4. die ihm vom Stadtrat nach Art. 37 Abs. 2 Satz 1 GO übertragenen Angelegenheiten,
5. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 GO). Das sind Angelegenheiten, die nicht ohne Nachteil für die Stadt, für die Allgemeinheit oder für die Beteiligten aufgeschoben werden können, bis der Stadtrat oder der zuständige Ausschuss zur Beschlussfassung zusammentritt.

(2) Zu den Aufgaben des Oberbürgermeisters gehören insbesondere auch:

1. in Personalangelegenheiten:

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

- a) Einstellung, Ernennung, Versetzung, Abordnung, Entlassung, Kündigung, Ruhestandsversetzung sowie die Stellenbesetzung von und die Beförderung bzw. Höhergruppierung auf allen Planstellen bis BGr A 11 bzw. EGr 10,
 - b) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - c) die Genehmigung von Nebentätigkeiten.
2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien des Stadtrats, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass, die Niederschlagung und die Stundung von Abgaben, insbesondere von Steuern, Beiträgen und Gebühren sowie von sonstigen Forderungen bis zu 50.000 € im Einzelfall,
 - c) die Entscheidung über Vergaben (VOB, VOL, VOF) sowie über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 100.000 € im Einzelfall, deren Deckung aus der allgemeinen Deckungsreserve oder durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben möglich ist,
 - d) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an die Stadt zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten der Stadt aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
 - e) der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen der Stadt beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €.
3. in Grundstücksangelegenheiten:
- a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € im Einzelfall, wenn dadurch grundsätzliche Rechte der Stadt nicht gefährdet werden,

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

- c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 50.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
 - d) in den unter a) – c) genannten Fällen ist dem Wirtschafts- und Grundstücksausschuss zu berichten, wenn der Betrag von 25.000 € überschritten wird.
4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:
- a) die Abgabe von Prozessklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln, der Forderungsverzicht und der Abschluss von Vergleichen in allen Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises; im eigenen Wirkungskreis, wenn der voraussichtliche Streitwert oder bei Forderungsverzichten und bei außergerichtlichen Vergleichen das Zugeständnis der Stadt 50.000 € nicht übersteigt; § 3 Nr. 15 bleibt unberührt,
 - b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat vorbehalten sind (§§ 2, 3), insbesondere Staatsangehörigkeits- und Personenstandswesen, Meldewesen, Wahlrecht und Statistik, Gesundheits- und Veterinärwesen, öffentliches Versicherungswesen, Lastenausgleich.
- (3) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- (4) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Oberbürgermeister gemäß Art. 37 Abs. 2 GO, Art. 43 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (5) Darüber hinaus können dem Oberbürgermeister auch Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises übertragen werden.
- (6) Unberührt bleiben ferner die Befugnisse des Oberbürgermeisters, die außerhalb der Gemeindeordnung gesetzlich festgelegt sind (Wahrnehmung der standesamtlichen Geschäfte, Aufnahme von Nottestamenten usw.).

§ 21 Vertretung der Stadt nach außen

- (1) Die Befugnis des Oberbürgermeisters zur Vertretung der Stadt nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 38 Abs. 1 GO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Stadtrats und der

beschließenden Ausschüsse, soweit der Oberbürgermeister nicht gem.

§ 20 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) Der Oberbürgermeister kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 39 Abs. 2 GO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung der Stadt erteilen.

§ 22 Abhalten von Bürgerversammlungen

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft mindestens jährlich einmal, auf Verlangen des Stadtrats auch öfter, eine Bürgerversammlung für die Gesamtstadt oder mindestens eine Bürgerversammlung je Stadtbezirk ein (Art. 18 Abs. 1 GO). ²Den Vorsitz in der Versammlung führt der Oberbürgermeister oder eine von ihm bestellte Vertretung.

(2) Auf Antrag von städtischen Bürgerinnen und Bürgern nach Art. 18 Abs. 2 GO beruft der Oberbürgermeister darüber hinaus eine weitere Bürgerversammlung ein, die innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags bei der Stadt stattzufinden hat.

2. Stellvertretung

§ 23 Aufgaben der Stellvertretung des Oberbürgermeisters

(1) Der Oberbürgermeister wird im Fall seiner Verhinderung vom Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO).

(2) Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des Oberbürgermeisters und des Bürgermeisters obliegt die Stellvertretung den Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen.

(3) Die Stellvertretung übt im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Oberbürgermeisters aus.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuüben.

(5) Soweit der Stadtrat im Rahmen der Geschäftsverteilung dem Bürgermeister Referatsaufgaben übertragen hat, findet § 6 entsprechende Anwendung.

B. Der Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 24 Verantwortung für den Geschäftsgang

(1) ¹Stadtrat und Oberbürgermeister sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und im übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden. ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen (Art. 56 Abs. 2, Art. 59 Abs. 1 GO).

(2) ¹Eingaben und Beschwerden der Gemeindegewohner und Gemeindegewohnerinnen an den Stadtrat (Art. 56 Abs. 3 GO) werden durch die nach der Geschäftsverteilung zuständigen Referenten vorbehandelt und sodann dem Stadtrat oder dem zuständigen beschließenden Ausschuss vorgelegt. ²Eingaben, die in den Zuständigkeitsbereich des Oberbürgermeisters fallen, erledigt dieser in eigener Zuständigkeit; er unterrichtet den Stadtrat, wenn und soweit das nach den Umständen der Eingabe nicht unterbleiben kann.

§ 25 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Stadtrat beschließt in Sitzungen (Art. 47 Abs. 1 GO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im sog. Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) Der Stadtrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 47 Abs. 2 GO).

§ 26 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Stadtrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Stadtrats sind allgemein zugänglich, soweit der für die Öffentlichkeit bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich, wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten.

(3) ¹Ton- und Bildaufzeichnungen aller Art dürfen in Sitzungen des Stadtrates und der Ausschüsse grundsätzlich nur mit Genehmigung des Stadtrates oder des betreffenden Ausschusses erfolgen. ²Für Aufnahmen des Rundfunks und der Presse gilt die Genehmigung für die öffentlichen Sitzungen als erteilt, außer der Stadtrat oder Ausschuss beschließt im Einzelfall etwas anderes.

(4) Zuhörende Personen, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den/die Vorsitzende(n) aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 53 Abs. 1 GO).

§ 27 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung (Art. 52 Abs. 2 GO) werden grundsätzlich behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Sparkassenangelegenheiten,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial- oder Steuergeheimnis unterliegen,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist, insbesondere Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten einzelner.

(2) Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und abgestimmt.

(3) ¹Zu nichtöffentlichen Sitzungen können im Einzelfall durch Beschluss Personen, die dem Stadtrat nicht angehören, hinzugezogen werden, wenn deren Anwesenheit für die Behandlung des jeweiligen Beratungsgegenstandes erforderlich ist. ²Diese Personen sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(4) Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Oberbürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO).

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 28 Zeitpunkt der Sitzungen

(1) ¹Die erste Sitzung eines neugewählten Stadtrats muss spätestens am 14. Tag nach Beginn der Wahlzeit stattfinden. ²Die ordentlichen Sitzungen des Stadtrates fin-

den in der Regel alle 4 Wochen am Mittwoch um 15.00 Uhr statt. ³In der Einladung (§ 30) kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden.

(2) ¹Der Oberbürgermeister hat bei Bedarf außerordentliche Sitzungen einzuberufen. ²Auf Verlangen eines Viertels der Stadtratsmitglieder muss der Stadtrat einberufen werden (Art. 46 Abs. 2 Satz 3 GO). ³In diesem Fall muss die Sitzung spätestens am 14. Tag nach Eingang des Verlangens stattfinden.

§ 29 Tagesordnung

(1) ¹Der Oberbürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Rechtzeitig eingegangene Anträge von Stadtratsmitgliedern setzt der Oberbürgermeister möglichst auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ²Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) ¹In der Tagesordnung ist festzulegen, ob die Gegenstände in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen. ²Die Beratungsgegenstände sind einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Stadtratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. ³Die Tagesordnung muss Ort und Zeit der Sitzungen und die Namen der Referatsleitungen enthalten.

(3) Der Punkt „Verschiedenes“ darf in die Tagesordnung nicht aufgenommen werden.

(4) Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Stadtrats ist unter Angabe von Ort und Zeit der Sitzung spätestens am dritten Tag vorher der Öffentlichkeit durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und gleichzeitig durch Mitteilung an die Presse bekannt zu geben.

§ 30 Form und Frist für die Einladung

(1) ¹Der Oberbürgermeister beruft den Stadtrat unter Bereitstellung der Tagesordnung in elektronischer Form über das Stadtratsinformationssystem ein; auf schriftlichen Antrag eines Stadtratsmitglieds an den Oberbürgermeister erfolgen die Einladungen an das Mitglied in schriftlicher Form. ²Bei anhaltenden technischen Problemen erfolgt die Einladung im Einzelfall in schriftlicher Form. ³Der Tagesordnung sind alle Unterlagen beizufügen, die für die Behandlung und Beschlussfassung in der Sitzung sachdienlich sind, insbesondere Beschlussvorlagen. ⁴Soweit Unterlagen nach Satz 3 dem Oberbürgermeister erst nach Versendung der Tagesordnung bekannt werden, sind sie allen Stadtratsmitgliedern unverzüglich zur Verfügung zu stellen. ⁵Tischvorlagen, die im Zusammenhang mit Beschlussvorlagen stehen, sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

(2) ¹Die über das elektronische Stadtratsinformationssystem eingeladenen Stadtratsmitglieder sind verpflichtet, Tagesordnung und alle weiteren Unterlagen nichtöffentlicher Sitzungen einschließlich der Sitzungsniederschriften nicht weiterzuleiten und nicht auf ihrem privaten PC zu speichern, den Zugang zum Ratsinformationssystem für Nichtberechtigte auszuschließen und regelmäßig und rechtzeitig vor der Sitzung den Posteingang der E-Mailadresse zu überwachen. ²Sie erhalten eine persönliche Zugangskennung für das Ratsinformationssystem und eine Benachrichtigungs-E-Mail, dass im Ratsinformationssystem die Sitzungsladung mit Tagesordnung und entsprechenden Sitzungsunterlagen eingesehen und heruntergeladen werden kann. ³Ist die Ladung nicht, nicht vollständig oder nicht lesbar zugegangen, so ist unverzüglich der zentrale Sitzungsdienst des Bürgermeister- und Presseamts über den Ladungsmangel zu informieren.

(3) War der Stadtrat bei Verhandlung über einen Gegenstand beschlussunfähig und soll hierüber zum zweiten Male verhandelt werden, so ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass der Stadtrat ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist (Art. 47 Abs. 3 Satz 2 GO).

(4) ¹Die Ladungsfrist beträgt 4 Tage; sie kann in dringenden Fällen auf 3 Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. ³Bei Ladung in elektronischer Form, gilt die Ladung mit dem auf die Bereitstellung und Benachrichtigung folgenden Tag als zugegangen.

§ 31 Anmeldungen, Anträge

(1) ¹Anmeldungen der Referatsleitungen zur Tagesordnung und Anträge der Fraktionen und Gruppen sowie einzelner Stadtratsmitglieder, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie müssen spätestens bis 12.00 Uhr am siebten Tag vor der Sitzung mit Begründung im Büro des Oberbürgermeisters vorliegen. ³Berufsmäßige Stadtratsmitglieder müssen spätestens bis 12.00 Uhr am achten Tag vor der Sitzung ihre Tagesordnungspunkte angemeldet haben. ⁴Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Stadtrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Stadtrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhalts oder die Beiziehung abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, wie Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrags, Änderungsanträge u.ä., können noch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 32 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹ Der/Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Stadratsmitglieder sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrats fest.

(2) ¹ Der/Die Vorsitzende gibt vor Eintritt in die Tagesordnung bekannt, welche Anträge und Anfragen der Oberbürgermeister zur weiteren Behandlung an die Ausschüsse oder an die Verwaltung verwiesen hat. ²Der Stadtrat kann jedoch die Behandlung in derselben oder einer anderen Sitzung beschließen.

§ 33 Eintritt in die Tagesordnung

(1) Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 27), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 52 Abs. 2 Satz 2 GO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Stadtrat anders entscheidet.

(3) ¹Zu jedem Beratungsgegenstand spricht als erstes die Referatsleitung. ²Diese kann auch Mitarbeiter/innen ihres Fachreferats zu den Sitzungen hinzuziehen. ³Bei Anfragen und Anträgen gebührt dem anfragenden oder antragstellenden Mitglied zuerst das Wort, danach folgt die Referatsleitung. ⁴Anstelle des mündlichen Vortrags kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden. ⁵Dies gilt grundsätzlich nur für Vorlagen, die den Stadratsmitgliedern spätestens mit der Versendung der Tagesordnung zur Kenntnis gegeben wurden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

- (5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des/der Vorsitzenden oder auf Beschluss des Stadtrats Sachverständige zugezogen und gutachtlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 34 Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung.

- (2) ¹Mitglieder des Stadtrats, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 Abs. 1 GO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied hat während der Beratung und Abstimmung seinen Platz am Beratungstisch zu verlassen; es kann bei öffentlicher Sitzung im Zuhörerraum Platz nehmen, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

- (3) ¹Die an der Sitzung teilnehmenden Personen dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen von dem/der Vorsitzenden erteilt wird. ²Jedes Stadratsmitglied darf zu demselben Gegenstand regelmäßig nur einmal das Wort erhalten; die Begründung eines Antrages oder einer Anfrage gem. § 31 Abs. 2 sowie die Schlussäußerung gem. § 34 Abs. 8 fallen nicht hierunter. ³Der/Die Vorsitzende hat das Recht, sich jederzeit an der Beratung zu beteiligen oder außer der Reihe den Referatsleitungen das Wort zur Aufklärung zu erteilen.

- (4) ¹Der/Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. ²Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der/die Vorsitzende über die Reihenfolge. ³Wer einen Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, Vertagung, Schluss der Beratung stellen oder sonst wie zur Geschäftsordnung sprechen will, erhält das Wort sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines redenden Mitglieds. ⁴Zuhörerinnen und Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

- (5) Durch Mehrheitsbeschluss kann die Redezeit für jede redende Person begrenzt werden, aber auf nicht weniger als 3 Minuten.

- (6) ¹Die Redenden müssen freie mündliche Vorträge halten. ²Das Ablesen schriftlicher Vorträge kann von dem/der Vorsitzenden ausnahmsweise gestattet werden. ³Zulässig ist das Ablesen von Fraktionserklärungen, Zitaten, Entschließungen, Zuschriften, Zeugenvernehmungen und Gutachten.

(7) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(8) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können der Vorsitzende, die Referatsleitung und das antragstellende Mitglied eine Schlussäußerung abgeben. ²Die Beratung wird von dem/der Vorsitzenden geschlossen.

(9) ¹Zu persönlichen Bemerkungen wird das Wort erst vor Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt erteilt. ²Die Rednerinnen und Redner dürfen dabei nur zu Angriffen, die in der Aussprache oder in einer persönlichen Erklärung gegen sie geführt wurden, Stellung nehmen oder eigene Erklärungen berichtigen, nicht aber zur Sache sprechen.

(10) ¹Der/Die Vorsitzende ist berechtigt, Stadtratsmitglieder, die das Wort ergreifen, ohne dass es ihnen erteilt ist oder verletzende Ausführungen bzw. beleidigende Zwischenrufe machen oder sonst gegen die parlamentarischen Gepflogenheiten verstoßen, zu rügen und im Wiederholungsfalle zur Ordnung zu rufen. ²Ergibt sich danach nochmals ein Anlass zum Einschreiten, so kann der/die Vorsitzende den Redenden das Wort entziehen.

(11) ¹Stadtratsmitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung des Stadtrats von der Sitzung ausschließen. ²Über den Ausschluss aus weiteren Sitzungen entscheidet der Stadtrat (Art. 53 Abs. 2 GO).

(12) ¹Der/Die Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 35 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrags auf „Schluss der Beratung“ schließt der/die Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungs-

gegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

(2) Über Gegenstände, die außer- oder überplanmäßige Ausgaben oder Ausgaben verursachen, die zur Verminderung von Einnahmen führen oder über die Budgets hinausgehende zusätzliche finanzielle Konsequenzen für die Zukunft haben – Finanzanträge – kann nur abgestimmt werden, wenn das Finanzreferat zur Finanzierung Stellung genommen hat.

(3) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 36),
2. Beschlüsse von Ausschüssen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. liegen mehrere Sachanträge, insbesondere mehrere Abänderungsanträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Als weitest gehend ist insbesondere derjenige Antrag anzusehen, dessen Erfüllung einen größeren Aufwand erfordert oder eine einschneidendere Maßnahme zum Gegenstand hat oder durch dessen Annahme oder Ablehnung die übrigen Anträge erledigt sind. Über Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Reihenfolge entscheidet der Stadtrat,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(4) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(5) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag verlesen werden. ²Der/Die Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ – „nein“ abgestimmt. ⁴Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. ⁵Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Stadtrat über die Fragestellung.

(6) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Stadtrats durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 51

Abs. 1 Satz 2 GO). ³Kein Mitglied des Stadtrats darf sich der Stimme enthalten (Art. 48 Abs. 1 Satz 2 GO).

(7) ¹Bei namentlicher Abstimmung ruft der Schriftführer bzw. die Schriftführerin die Namen der einzelnen Stadtratsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge auf. ²Die Stadtratsmitglieder antworten mit „ja“ oder „nein“. ³Der/Die Vorsitzende stimmt zuletzt ab. ⁴Die Stimmabgabe wird von der schriftführenden Person in der Niederschrift vermerkt.

(8) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den/die Vorsitzende(n) zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(9) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 36 Geschäftsordnungsanträge

(1) ¹Geschäftsordnungsanträge sind Anträge, welche die formelle Sachbehandlung betreffen. ²Sie gehen den Sachanträgen (§ 31) vor.

(2) ¹Geschäftsordnungsanträge sind

- a) Anträge, welche die Handhabung dieser Geschäftsordnung betreffen,
- b) Anträge auf Schluss der Beratung,
- c) Anträge auf Schluss der Redeliste,
- d) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
- e) Anträge auf Vertagung,
- f) Anträge auf Verweisung zur Ausschussberatung,
- g) weitere verfahrensleitende Anträge.

²Die Reihenfolge a) – g) ist zugleich die Rangfolge, d.h. der zuerst genannte Antrag geht jeweils den folgenden vor.

(3) ¹Ein Geschäftsordnungsantrag kann vor und während der Beratung jedes Gegenstandes bis zur Abstimmung jederzeit gestellt werden. ²Wird ihm widersprochen, so ist auf Verlangen vor der Abstimmung je ein Mitglied dafür und dagegen zu hören.

(4) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, auf Vertagung oder auf Verweisung zur Ausschussberatung abgelehnt, so darf er im Laufe der Beratung des betreffenden Tagesordnungspunktes nicht wiederholt werden.

(5) ¹Bei Annahme eines der in Abs. 2 Buchst. b, e, f genannten Anträge wird die Beratung sofort geschlossen. ²Bei Annahme eines Antrags auf Schluss der Redeliste wird die Beratung erst geschlossen, nachdem die bereits vorgemerkten Rednerinnen und Redner gehört wurden. ³Nach Schließung der Beratung oder der Redeliste sind nur noch Wortbeiträge und Anträge zum Abstimmungsverfahren zulässig.

(6) Ein Antrag auf Schluss der Beratung darf nur von einem Stadtratsmitglied gestellt werden, das nicht bereits während der Beratung eine Rede gehalten hat.

§ 37 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Stadtrats, die in der Gemeindeordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 51 Abs. 3 GO, soweit in anderen Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist (Art. 51 Abs. 4 GO).

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere Neinstimmen, leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen. ³Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben und müssen ohne äußeres Kennzeichen sein. ⁴Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

(3) ¹Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden und zwei vom Stadtrat zu berufenden Mitgliedern. ²Er prüft den Inhalt der Stimmzettel und stellt das Wahlergebnis fest.

(4) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbungen mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbungen drei oder mehr die gleiche höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle zwei oder mehr Bewerbungen mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbungen mit gleicher

Stimmzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁴Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 38 Anfragen

¹Die Mitglieder des Stadtrats können kurze Anfragen an die zuständigen Referatsleitungen in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes richten. ²Diese Anfragen sind spätestens 24 Stunden vor Beginn der Sitzung beim Oberbürgermeister schriftlich anzumelden, der sie sofort an die Referatsleitungen zur Beantwortung weiterleitet. ³Die Behandlung der Anfragen erfolgt nach Erledigung der übrigen Tagesordnung. ⁴Die Fragen müssen auch eine angemessene Beantwortung ohne großen Aufwand ermöglichen.

§ 39 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung – und etwaiger Anfragen – schließt der/die Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 40 Schriftführende

Zu den Sitzungen werden städtische Beschäftigte als Schriftführende zugezogen.

§ 41 Form und Inhalt der Niederschrift

(1) Bei Beginn der Sitzung ist eine Anwesenheitsliste aufzustellen.

(2) ¹Über die Sitzungen des Stadtrats nimmt die/der Schriftführende (§ 40) eine Niederschrift auf. ²Diese muss die Namen der anwesenden Stadtratsmitglieder und die der Abwesenden unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und die Feststellung, dass der Antrag mit der erforderlichen Mehrheit angenommen oder abgelehnt worden ist (Abstimmungsergebnis in Zahlen), ersehen lassen. ³Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird (Art. 54 Abs. 1 Satz 3 GO). ⁴Bei namentlicher Abstimmung ist die Abstimmungsliste beizulegen, welche die Abstimmung jedes Mitglieds erkennen lässt.

(3) ¹Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden und von dem oder der Schriftführenden zu unterschreiben.

(4) ¹Tonbandaufnahmen oder andere maschinelle Tonaufnahmen sind als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift während der öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen durch die schriffführende Person erlaubt. ²Die Tonaufnahmen sind unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift (§ 42) zu löschen.

§ 42 Genehmigung der Niederschrift

(1) ¹Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung zur Genehmigung aufzulegen. ²Sie gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Sitzung kein Berichtigungsantrag gestellt wird.

(2) ¹Anträge auf Berichtigung der Niederschrift sind nach Genehmigung nicht mehr zulässig. ²Über Berichtigungsanträge ist erst in der nächsten Sitzung zu entscheiden. ³Sie müssen bis dahin schriftlich begründet werden. ⁴Eine Stellungnahme des oder der Schriffführenden ist herbeizuführen. ⁵Nach Erledigung der Berichtigungsanträge wird über die Genehmigung der endgültigen Niederschrift Beschluss gefasst.

§ 43 Einsichtnahme und Abschrifterteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Fürth Einsicht nehmen (Art. 54 Abs. 3 Satz 2 GO).

(2) ¹Stadtratsmitglieder können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO). ²Abschriften von Beschlüssen, die in nichtöffentlicher Sitzung gefasst wurden, können sie verlangen, wenn die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 i.V.m. Art. 54 Abs. 3 Satz 1 GO).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Niederschriften früherer Wahlzeiten.

(4) In Rechnungsprüfungsangelegenheiten können die Stadtratsmitglieder jederzeit die Berichte über die Prüfungen einsehen (Art. 102 Abs. 5 GO); Abschriften werden nicht erteilt.

§ 44 Veröffentlichung

¹Wesentliche Beschlüsse des Stadtrats werden im Amtsblatt bekanntgegeben. ²Dies gilt auch für Beschlüsse aus nichtöffentlicher Sitzung, sobald der Grund der Geheimhaltung weggefallen ist.

V. Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte

§ 45 Anwendbare Bestimmungen

(1) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse und Beiräte gelten unbeschadet des § 17 die §§ 24 – 44 sinngemäß mit der Maßgabe, dass

- a) Sitzungen vorberatender Ausschüsse und von Beiräten im Regelfall nichtöffentlich sind,
- b) die Tagesordnung (§ 30) zu den Ausschusssitzungen den ehrenamtlichen und berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern, die einem Ausschuss nicht angehören, nachrichtlich zuzusenden ist und Pflegerinnen und Pfleger auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises besonders hingewiesen werden,
- c) die nach § 8 Abs. 2 bestellte Vertretung bei Verhinderung des Mitgliedes grundsätzlich von diesem über Zeitpunkt und Tagesordnung der Ausschuss- und Beiratssitzung zu verständigen ist,
- d) bei gemeinsamen Sitzungen der Ausschüsse jeder Ausschuss für sich beschlussfähig sein und auch getrennt abstimmen muss; Personengleichheit der Stadtratsmitglieder steht dem nicht entgegen (§ 10 Abs. 1 Satz 2),
- e) § 34 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 nicht gilt.

(2) ¹Jedes Stadtratsmitglied ist berechtigt, soweit es nicht nach Art. 49 Abs. 1 GO ausgeschlossen ist, den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte, in die es nicht berufen ist, ohne Stimm-, Mitsprache- oder Mitberatungsrecht beizuwohnen. ²Eine Anhörung durch den Ausschuss zu seiner Information wird dadurch nicht berührt. ³Berät ein Ausschuss oder Beirat über den Antrag eines Stadtratsmitglieds, das diesem Gremium nicht angehört, so geben der Ausschuss oder Beirat dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen.

(3) Pflegerinnen und Pfleger, die einem Ausschuss oder Beirat nicht angehören, sind zu den Gegenständen ihres Wirkungskreises zu hören.

§ 46 Personalvertretung und Gleichstellungsstelle

Nach Maßgabe des § 33 Abs. 5 i.V.m. § 45 Abs. 1 können die Personalvertretung und die Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse hinzugezogen werden.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 47 Art der Bekanntmachung

Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Fürth amtlich bekannt gemacht.

C. Schlussbestimmungen

§ 48 Eigenbetriebe

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung können für Eigenbetriebe in den jeweiligen Betriebssatzungen und Geschäftsordnungen festgelegt werden.

§ 49 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Stadtrats geändert werden.

§ 50 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Mitglied des Stadtrats ist ein Exemplar dieser Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 51 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

D. Stichwortverzeichnis

Stichwortverzeichnis zur GESCHÄFTSORDNUNG

<p>Akteneinsicht § 4 Abs. 5 Ältestenrat § 14 Anfragen § 38 Anmeldungen § 31 Abs. 1 Anträge § 31, § 32 Abs. 2 - Wiederholungsantrag § 35 Abs. 9 - Reihenfolge der Abstimmung § 35 Abs. 3 - GSO-Anträge § 36 Ausschüsse - Auflösung § 8 Abs. 5 - Ausschussgemeinschaften § 5 Abs. 2 u. 3 - Beschließende . Befugnisse allgemein § 10 Abs. 2 u. 3 - einzelne Befugnisse § 11 Abs. 1 - beratende Tätigkeit § 11 Abs. 2 - Beratende . Befugnisse allgemein § 10 Abs. 1 - besondere § 17 - Bildung § 2 Nr. 3, § 8 Ferienausschuss § 13 Abs. 2 u. 3 Geschäftsgang § 45 Nachprüfung von Ausschussbeschlüssen § 10 Abs. 3 u. 4 - Vertreter § 8 Abs. 3 - Vollzug § 19 Abs. 2 - Vorsitz § 8 Abs. 4</p> <p>Beanstandung von Beschlüssen durch OB § 18 Abs. 2 Beiräte § 16 Berufsmäßige Stadtratsmitglieder § 6 Beschlussfähigkeit § 25 Abs. 2, § 30 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Beschwerden an den Stadtrat § 24 Abs. 2 Bürgerversammlungen § 22 Bekanntmachungen §§ 44, 47</p> <p>Dienstaufsicht § 19 Abs. 3 Hare/Niemeyer Verfahren § 8 Abs. 1 Satz 2</p>	<p>Eigenbetriebe § 48 Einladung § 30 Ehrenbürgerrecht § 2 Nr. 2</p> <p>Ferienausschuss § 13 Abs. 2 u. 3 Ferienzeit § 13 Abs. 1 Form für Einladungen § 30 Abs. 1, 2 Fraktionen § 5 Abs. 1 u. Abs. 3 Freies Mandat § 4 Abs. 1</p> <p>Gebietsänderungen § 2 Nr. 1 Geheimhaltungspflicht § 4 Abs. 2, § 19 Abs. 4, § 20 Abs. 1 Nr. 3 Geschäftsgang (Verantwortung für ordnungsgemäßen Verlauf) § 24 Abs. 1 Geschäftsordnungsanträge § 36</p> <p>Hausrecht § 18 Abs. 1</p> <p>Inkrafttreten § 51</p> <p>Kommissionen § 15</p> <p>Laufende Angelegenheiten § 2 Nr. 4, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Nr. 1 Leitung der Stadtverwaltung § 19 Abs. 1 Satz 1</p> <p>Niederschriften § 41 - 43 Nichtöffentliche Sitzungen § 27, § 45 Abs. 1 Buchst. a), § 45 Abs. 2 Satz 1</p> <p>Oberbürgermeister - allgemeine Befugnisse § 18, 19 - einzelne Befugnisse § 20 - dringliche Geschäfte § 20 Abs. 1 Nr. 5 - laufende Geschäfte § 20 Abs. 1 Nr. 1 - Personalangelegenheiten § 20 Abs. 2 Nr. 1</p>
--	---

10-2

Geschäftsordnung Stadtrat Fürth

Öffentlichkeit der Sitzungen § 26
Offene Abstimmungen § 35

Persönliche Beteiligung § 34 Abs. 2
Persönliche Erklärungen der GM § 34 Abs. 9
Personalrat § 46
Pflegschaften § 45 Abs. 3
Pflichtwidriges Verhalten
- Verstoß gg. Teilnahmepflicht § 7 Abs. 1, 2
- Verstoß gg. Verschwiegenheitspflicht § 7 Abs. 3

Rechnungsprüfungsausschuss § 12
Redezeit § 34 Abs. 3 - 6
Referate § 4 Abs. 3
Reklamationsrechts § 10 Abs. 3 Satz 2

Sachkundige Personen § 33 Abs. 5
Sachverständige § 33 Abs. 5, 34 Abs. 1
Satzungen (Bekanntmachung) § 47
Schriftführende § 40
Sitzungen § 25 - außerordentliche § 28 Abs. 2
- nichtöffentliche § 27, § 33 Abs. 2, § 45 Abs. 2
- öffentliche § 26
Sitzungsverlauf
- Zeitpunkt § 28 Abs. 1
Stadtrat - Zuständigkeiten allg. § 1
- Zuständigkeiten speziell §§ 2, 3
Störer § 26 Abs. 4

Tagesordnung § 29, § 33
Teilnahmepflicht § 4, Abs. 2
Tonbandaufnahmen § 26, Abs. 3, § 41 Abs. 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben § 35 Abs. 2
Unterausschüsse § 9 **-entfallen-**
Unterschriftsbefugnis § 19 Abs. 1 Satz 3

Verordnung (Bekanntmachung) § 47
Verteilung der Geschäfte- Referate § 4 Abs. 3
- Delegation von Befugnissen des OB § 19 Abs. 1
- Verwaltungsbefugnisse § 4 Abs. 4, § 19
Vollzug der Beschlüsse § 19 Abs. 2
Vorsitz
- im Ausschuss § 8 Abs. 4
- im Stadtrat § 18

Wahlen § 2 Nr. 6, § 37

Weitere Bürgermeister § 23
Wertgrenzen - Stadtrat:
§ 3 Abs. 1 Nrn. 8 - 15, 21, 24, 27 u. Abs. 2
- OB:
§ 20 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) - e)
Nr. 3 Buchst. a) - d)
Nr. 4 Buchst. a) u. Abs. 3
Worterteilung § 34 Abs. 3 u. 4

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Feststellung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Jahresrechnung 2011 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	317.086.757 €	63.862.862 €
Ausgaben	317.086.757 €	63.862.862 €
Sollfehlbetrag	0 €	0 €
Kasseneinnahmereste	14.144.600 €	17.882.502 €
Kassenausgabereste	3.026.206 €	3.353.397 €
Haushaltseinnahmereste	0 €	22.221.800 €
Haushaltsausgabereste	0 €	17.023.000 €

Vermögensrechnung (Kameralhaushalt - ohne innere Darlehen -) -in 1.000 €-

Vermögen	158.501 T€
Schulden	243.307 T€

Die im Sachverständigenbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.07.2013 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen haben Beachtung zu finden und sind umzusetzen.

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 17.01.2014 an Hand des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 08.07.2013 (der den Abschluss der Prüfungsarbeiten mit Einschränkung der Prüfung der Schnittstelle zu den Jahresabschlüssen der GWF, die noch nicht zur Prüfung vorliegen, bestätigt) durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu folgendem Ergebnis:

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO dient zur Kenntnis und wird gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresrechnung 2011 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und für diese die Entlastung zu erteilen. Es wird dem Stadtrat empfohlen zu beschließen, dass die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfberichtes Beachtung zu finden haben und umzusetzen sind.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 13.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 26.02.2014	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt für die mit Stadtratsbeschluss vom 26.02.2014 festgestellte Jahresrechnung 2011 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung ist seit Änderung der Gemeindeordnung zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat für die Jahresrechnung der Stadt Fürth für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung zu erteilen.

Hinweis:

Eine Teilnahme des Oberbürgermeisters an Beratung und Abstimmung ist nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht möglich, der Vorsitz ist durch seinen Vertreter zu führen (§ 36 S. 2 GO).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen			jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt				
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 13.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.02.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Fürther Grundsätze zur beruflichen Integration von Mittelschüler/innen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

„Fürther Grundsätze“

Beschlussvorschlag:

1. Für den Finanz- und Verwaltungsausschuss:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen des Referates I zur Kenntnis und empfiehlt dem Stadtrat, der Verabschiedung der „Fürther Grundsätze zur beruflichen Integration von Mittelschüler/innen“ am 28.02.2014 zuzustimmen.

2. Für den Stadtrat:

Der Stadtrat nimmt die „Fürther Grundsätze zur beruflichen Integration von Mittelschüler/innen“ zur Kenntnis und stimmt deren Verabschiedung am 28.02.2014 zu.

Sachverhalt:

Seit vielen Jahren kooperiert die Stadt Fürth mit den relevanten Akteuren am Übergang Schule-Beruf zum Wohle der Jugendlichen an den Fürther Mittelschulen. Im Rahmen des „Vertrauensnetzwerks Schule-Beruf“ arbeiten die Stadtverwaltung, die Arbeitsverwaltung, das Staatliche Schulamt, die Kammern und andere ständische Vertretungen, Bildungsträger sowie der DGB seit 2006 gedeihlich zusammen. Ergebnis der Kooperation ist bspw. ein Modell, das den Weg der Berufsorientierung und Bewerbung von der 7. bis zu 9./10. Klasse an allen Schulen in Fürth strukturiert und vorzeichnet. Im Steuerkreis des Vertrauensnetzwerks kommen einmal jährlich die Führungsebenen der o.g. Institutionen sowie die örtlichen Abgeordneten des Landtags und des Bundestags zusammen, um die Entwicklungen in diesem Bereich zu analysieren. Im Oktober 2013 schlug das Projektbüro für Schule und Bildung (PSB) dem Steuerkreis vor, die Formen der Kooperation schriftlich niederzulegen und von allen Beteiligten unterzeichnen zu lassen. Der Entwurf des PSB wurde weitgehend akzeptiert und ist nun seit Januar 2014 unterschriftsreif. Daher sollen die „Fürther Grundsätze“ nun am 28.02.2014 gemeinsam unterschrieben und verabschiedet werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Projektbüro für Schule und Bildung**

Fürth, 19.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Projektbüro für Schule und Bildung Herr Veit Bronnenmeyer	Telefon: (0911) 974-1015
--	-----------------------------

Fürther

GRUNDSÄTZE und Leitlinien

zur beruflichen Integration von Mittelschüler/innen

Präambel

Angesichts des demographischen Wandels, des zunehmenden Fachkräftemangels und angesichts des immer noch hohen Anteils von Schüler/innen ohne Ausbildungsplatz erklären die Unterzeichner nachfolgend ihre Grundsätze zur beruflichen Orientierung und beruflichen Integration der Jugendlichen in der Stadt Fürth. Diese Grundsätze bilden einen verbindlichen Rahmen, in dem die Partner vor Ort gemäß ihrer gesetzlichen Aufträge zum Wohle der jungen Menschen und des Gemeinwesens in gemeinsamer Verantwortung zusammenwirken. Hierdurch werden die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten im Schul- und Berufsbildungssystem sowie in der kommunalen Selbstverwaltung nicht berührt.

Gesellschaftliche Integration und Chancengerechtigkeit können nur durch eine Teilhabe an Bildung, Ausbildung und beruflicher Tätigkeit gewährleistet werden. Auf dem Weg dorthin benötigen junge Menschen abgestimmte und differenzierte Angebote, die sie auf dem Weg in Ausbildung und Beruf bestmöglich individuell unterstützen, ihre Potentiale erschließen und fördern, sich an ihrer Lebenswelt orientieren und nicht an sensiblen Nahtstellen enden.

Im Bereich der beruflichen Bildung ermöglicht das duale Ausbildungssystem seit Jahrzehnten auch Jugendlichen mit schwierigen Startbedingungen eine berufliche und soziale Integration. Aktuell ist es eine zentrale Herausforderung unserer Zeit, die Zukunftsfähigkeit des dualen Systems bei steigender Bildungsaspiration und zunehmender Durchlässigkeit der verschiedenen (Hoch-)Schulebenen zu sichern. Dies wird in Punkto Fachkräftebedarf auch für die Entwicklung der mittelständischen Wirtschaft von entscheidender Bedeutung sein.

Daher werden mit diesen Grundsätzen Leitziele formuliert, die die Interessen insbesondere von jungen Menschen, aber auch von Wirtschaft und Gesellschaft berücksichtigen und an deren Erreichung die beteiligten Partner ihr Handeln und ihre Kommunikation ausrichten.

- Jede/r Jugendliche erhält spätestens ab Jahrgangsstufe 7 eine fundierte und praxisorientierte berufliche Orientierung zur Wahrung seiner/ihrer bestmöglichen Zukunftschancen. Die Orientierung vermittelt sowohl fachliche als auch personale und soziale Kompetenzen.

- Durch die fundierte berufliche Orientierung und die Vermittlung der notwendigen Bewerbungskompetenzen soll der Übergang von der Schule in Ausbildung grundsätzlich nahtlos ermöglicht werden; Leitziel der Aktivitäten ist die Aufnahme einer (dualen) Ausbildung.
- Für junge Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf am Übergang werden passgenaue Angebote im Anschluss an die Regelschule vorgehalten; sollten die bisherigen Instrumente des Übergangssystems nicht mehr passgenau sein, bemühen sich die Partner gemeinsam um deren Anpassung und/oder die Entwicklung bzw. die Akquise neuer Formate.
- Systembrüche, v.a. am Übergang zwischen allgemeiner Schulpflicht und Berufsschulpflicht, werden vermieden, die Jugendlichen werden über Systemgrenzen hinweg begleitet.
- Der effektive Einsatz finanzieller und persönlicher Ressourcen wird durch feste Abstimmungs- und Kooperationsstrukturen zwischen den Partnern und orientiert am Bedarf der jungen Menschen gewährleistet.
- Angebote und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Integration sowie Ausbildungsbegleitung sind sowohl an den individuellen Voraussetzungen der jungen Menschen, als auch am Bedarf der örtlichen Arbeitgeber ausgerichtet; sie berücksichtigen die sozialen, geschlechts- und kulturspezifischen Rahmenbedingungen der Jugendlichen.
- Eltern werden über den Gesamtprozess der beruflichen Orientierung und Integration regelmäßig informiert, einbezogen und nach Möglichkeit befähigt, ihre Kinder in dem Prozess zu unterstützen.
- Regionale Arbeitgeber nehmen ihre Verantwortung wahr und stellen angemessene Ausbildungskapazitäten zur Verfügung.
- Die Partner stellen unter Einhaltung des Datenschutzes vorhandene Daten zur Herstellung von gemeinsamen Planungsrundlagen zur Verfügung.
- Alle Angebote und Maßnahmen zur beruflichen Orientierung und Integration unterliegen gängigen Qualitätskriterien und werden angemessen evaluiert.
- Die Stadt Fürth übernimmt die Verantwortung für die Koordinierung des Kooperations-Netzwerks („Vertrauensnetzwerk Schule-Beruf“) und der Zusammenarbeit. Das Netzwerk wird durch einen Steuerkreis gelenkt, der einmal jährlich zusammentritt. Die Partner verpflichten sich, mit Vertreter/innen der Führungsebenen am Steuerkreis teilzunehmen. Darüber hinaus

organisiert die Stadt Fürth jährlich zwei Netzwerk-Foren zum fachlichen Austausch der operativen Ebene.

Die Grundsätze gelten zunächst für zwei Jahre und verlängern sich dann jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Partner aufgekündigt bzw. von allen Partnern gemeinsam neu formuliert werden.

Fürth, Datum

Stadt Fürth, (Ober-) Bürgermeister

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Agentur für Arbeit

Jobcenter Fürth Stadt

IHK für Mittelfranken

HWK für Mittelfranken

Kreishandwerkerschaft

DGB

Integrationsbeirat

Die Mitglieder des Landtags

Die Mitglieder des Bundestags

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschluss Nr. 16 "S-Bahn-Verschwenk"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Dringliche Anordnung des Herrn Oberbürgermeisters

Beschlussvorschlag:

1. Von der dringlichen Anordnung des Herrn Oberbürgermeisters vom 06.02.2014 wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt zur Prozessführung die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel in Höhe von 100.000,- Euro.

Sachverhalt:

Der Planfeststellungsbeschluss „Planfeststellungsabschnitt 16“ für die S-Bahn Nürnberg-Forchheim ging bis zum Zeitpunkt dieses Diktates (11.02.2014) bei der Stadt Fürth noch nicht ein.

Erst ab Zeitpunkt der Zustellung beginnt die einmonatige Rechtsmittelfrist zu laufen, binnen derer gegen den Beschluss Klage erhoben werden kann.

Des Weiteren muss binnen dieses Monats ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden, da der Planfeststellungsbeschluss kraft Gesetzes sofort vollziehbar ist (oder für sofort vollziehbar erklärt wurde).

Dieser Antrag muss gestellt werden, da andernfalls trotz Klageerhebung das Verfahren mit vorläufiger Besitzeinweisung (eine Art vorgezogener Enteignung) begonnen werden kann und vollendete Tatsachen geschaffen werden würden.

Im Planfeststellungsbeschluss wird der S-Bahn-Verschwenk durch das Knoblauchsland festgestellt, gegen den die Stadt seit annähernd 20 Jahren kämpft. Neben der Stadt werden voraussichtlich auch betroffene Grundstückseigentümer klagen, gegebenenfalls auch der Bund Naturschutz aus eigenem Verbandsklagerecht.

Falls das Projekt in Verbindung mit dem Verkehrsprojekt Deutsche Einheit gebracht werden kann, ist in erster Instanz das Bundesverwaltungsgericht zuständig, andernfalls der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Eilbedürftigkeit:

Wie oben ausgeführt, müssen Klage und Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung binnen eines Monats ab Zustellung des Beschlusses erhoben, der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz auch begründet werden.

Da für die Antragsbegründung noch umfangreiche Arbeiten durchzuführen und gegebenenfalls auch Gutachten einzuholen sind, kann die nächste Stadtratssitzung Ende Februar 2014 nicht abgewartet werden.

Da täglich mit dem Eingang des Planfeststellungsbeschlusses zu rechnen ist, hat Herr Oberbürgermeister sicherheitshalber aus Dringlichkeitsgründen gemäß Artikel 37 die anliegende Anordnung erlassen.

Zu erwartende Kosten:

Die zu erwartenden Kosten für Gericht und Anwälte hängen von der Höhe des Streitwertes ab, die Höhe wird vom Gericht festgesetzt.

Da die Stadt nur die „Verletzung ihrer Planungshoheit“ geltend machen kann, dürfte sich der vom Gericht festzusetzende Regelstreitwert auf 60.000,- Euro bemessen. Aus diesem Streitwert fallen Gerichtsgebühren in Höhe von ca. 2.800,- Euro an.

Die gegnerischen Anwaltskosten, die die Stadt im Falle des Unterliegens zu tragen hätte, dürften in einer Größenordnung zwischen 5.000,- und 7.000,- Euro sich bewegen, die Kosten für den eigenen Anwalt sind derzeit noch nicht abschätzbar, da die von uns beauftragte Kanzlei auf Stundenbasis abrechnet. Die Höhe der anfallenden Stunden hängt von der Vorgehensweise des Gerichtes ab, zu nennen sind hier Terminwahrnehmungen, Beweisaufnahmen und ähnliches.

Des Weiteren bittet die Stadt um Einverständnis, das „Aktionsbündnis gegen den S-Bahn-Verschwenk“ auch finanziell unterstützen zu dürfen.

Das Grundrecht auf Eigentum wiegt vor Gericht deutlich schwerer als die Planungshoheit der Gemeinde. Die Chancen eines privatklagenden Grundstückseigentümers sind daher als höher einzustufen als die der Stadt. Damit jedoch das finanzielle Risiko für klagende Grundstückseigentümer minimiert wird, soll dem Aktionsbündnis die Möglichkeit gegeben werden, sich auch dort finanziell zu engagieren.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten		€	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	100.000,- Euro	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst. wenn nein, Deckungsvorschlag: Antrag auf überplanmäßige Mittel			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 13.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

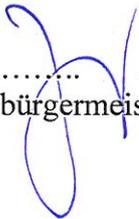
Referat III

Dringliche Anordnung nach Art. 37 Abs. 3 Bayer. Gemeindeordnung:

1. Die Stadt Fürth erhebt gegen den Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahnbundesamtes, in dem der S-Bahn-Verschwenk festgestellt wird, Klage und beantragt die Herstellung der aufschiebenden Wirkung.
2. Mit der Durchführung des Klageverfahrens und des Eilverfahrens soll die Rechtsanwaltskanzlei Baumann in Würzburg beauftragt werden.

Fürth, den 06.02.14
 Stadt Fürth

.....
 Oberbürgermeister



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	19.02.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth und Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

2 Satzungen

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Werkausschuss begutachtet, der Stadtrat beschließt sowohl die Neufassung der Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth als auch die Neufassung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr zum 01.04.2014 gemäß Vorlage der Verwaltung.

Die Vorlage ist Bestandteil des Beschlusses.

Sachverhalt:

Die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhalteverordnung – ReinhV) wurde neu erlassen. Wegen dieser Änderung ist Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth anzupassen.

Gleichzeitig sollen die nachfolgend genannten Straßen zum 01.04.2014 in die städtische Straßenreinigung aufgenommen und durch die Stadt Fürth gereinigt werden. Die jeweilige Reinigungsklasse (RK) ist in Klammern genannt.

- **Am Mühlweg (RK 4) - einmal wöchentlich**
- **In der Schmalau (RK 4) - einmal wöchentlich**

Die Stadt Fürth hat in der Vergangenheit Straßen neu angelegter Gewerbegebiete in das Zwangsreinigungsgebiet aufgenommen, da in diesen Bereichen die Verschmutzung zum Teil erheblich ist und Erfahrungen zeigen, dass durch die Anlieger kein befriedigender Reinigungsstandard gesichert werden kann. Es sollen daher auch die oben genannten Straßen in die städtische Straßenreinigung Fürth aufgenommen werden.

Aufgrund der Vielzahl der bisher beschlossenen Änderungen ist die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr ebenfalls anzupassen bzw. neu zu erlassen.

Die beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen wurden den einschlägigen Dienststellen (z.B. Rechnungsprüfungsamt, Kämmerei und Rechtsamt) zur Prüfung und Stellungnahme zugeleitet. Die Anregungen der Fachämter wurden gewürdigt und eingearbeitet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 07.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

**Satzung
für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Stadt Fürth**

vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.7.2013 (GVBl. S. 404) folgende Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr:

**§ 1
Gebührenerhebung**

- (1) Für die Benutzung der städt. Straßenreinigung erhebt die Stadt Fürth Gebühren zur Deckung der um den Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen verminderten Aufwendungen.
- (2) Der von der Stadt Fürth zu tragende Kostenanteil für das Allgemeininteresse an sauberen Straßen beträgt 10 vom Hundert der Aufwendungen der Straßenreinigung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die städtische Straßenreinigung Fürth benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung Fürth verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung). Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend. Der Bescheid kann dem Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums zugestellt werden (§ 27 Abs. 2 + 3 WEG).

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter gerundete Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes, der Reinigungsaufwand und die Reinigungshäufigkeit im Anschlussgebiet. Die Straßen sind entsprechend ihrem Reinigungsaufwand und ihrer Reinigungshäufigkeit den Reinigungsklassen 1, 2, 3 oder 4 des Straßenverzeichnis zur Straßenreinigungssatzung zugeordnet.
- (2) Die Reinigungshäufigkeit beträgt für Straßen der

Reinigungs-klasse 1	sechsmal je Woche,
Reinigungs-klasse 2	häufiger als sechsmal je Woche –Fußgängerzone-,

Reinigungsklasse 3	zweimal wöchentlich,
Reinigungsklasse 4	einmal wöchentlich.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebühren betragen für die nach § 3 Abs. 1 gerundete Straßenfrontlänge je Meter jährlich für Straßen in

Reinigungsklasse 1	28,80 Euro
Reinigungsklasse 2	33,60 Euro
Reinigungsklasse 3	9,60 Euro
Reinigungsklasse 4	4,80 Euro.

- (2) Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn
- eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.

- (3) Wird die Befreiung erteilt, so ist der Anlieger verpflichtet, die öffentliche Straße selbst zu reinigen.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anfang des auf die Aufnahme in das Anschlussgebiet folgenden Kalendermonats. Entsprechendes gilt für den Wegfall der Gebührenpflicht und für die Veränderung der für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände. Bei Änderung in der Person des Benutzers endet die Gebührenpflicht mit Ende des laufenden Kalendermonats; zum gleichen Zeitpunkt beginnt die Gebührenpflicht des neuen Benutzers.
- (2) Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht durch die städt. Straßenreinigung zu vertreten sind (Schneefall, Straßenbauarbeiten, haltende Autos), vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Benutzern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder Entschädigung zu.

§ 6 Gebührenschild bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Hat der Vorderlieger die Reinigungspflicht allein zu erfüllen, dann hat er die sich aus seiner Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr allein zu tragen.
- (2) Sind einem Vorderlieger ein oder mehrere Hinterlieger zugeordnet (§ 7 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 19. Dezember 2013 – in der jeweils geltenden Fassung, nachstehend Verordnung genannt), so wird die sich nach der Straßenfrontlänge und der Reinigungshäufigkeit errechnende Gebühr nach der getroffenen Vereinbarung unter die beteiligten Anlieger aufgeteilt (§ 8 Abs. 1 der Verordnung).

Besteht keine Vereinbarung (§ 8 Abs. 2 der Verordnung), so wird die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstückes zu gleichen Teilen unter den beteiligten Anliegern aufgeteilt. Die hierbei auf jeden Anlieger entfallende Teillänge ist für die Berechnung seiner Gebühr maßgebend. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr für die Benutzung der städtischen Straßenreinigung ist eine Jahresgebühr. Die Gebährensuld wird zu gleichen Zeitpunkten und mit den gleichen Teilbeträgen wie die Grundsteuer (§ 28 Grundsteuergesetz) zur Zahlung fällig und mit dieser erhoben.

§ 8 Meldepflicht

Die Gebährensuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebähreneerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber näher Auskunft zu geben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr vom 14.03.1989 zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Februar 2012 (Stadtzeitung Nr. 3 vom 15. Februar 2012) außer Kraft.

Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth

vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen vom 24.7.2012 (GVBl. S. 366), folgende Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt Fürth sorgt für die Reinigung der öffentlichen Verkehrsflächen. Sie bedient sich hierzu der städtischen Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die städtische Straßenreinigung Fürth die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 19. Dezember 2013 (Amtsblatt Nr. 1 vom 15. Januar 2014 – in der jeweils geltenden Fassung, nachstehend Verordnung genannt) Verpflichteten wahr (§ 12 Abs. 2 der Verordnung). Die Reinigung kann sich auf Fahr- und Gehbahnen erstrecken. Sie kann die Leistungen im eigenen Betrieb erbringen oder einem Dritten übertragen.
- (3) Die städtische Straßenreinigung Fürth übernimmt nicht die Sicherung der Gehbahnen im Winter.

§ 2 Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme eines Grundstückes in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Bei den in den Reinigungsklassen 1, 2, 3 und 4 des Straßenverzeichnisses genannten Straßen werden die Fahr- und Gehbahnen, Parkbuchten und –streifen, die Baumscheiben einschließlich Grünstreifen gereinigt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegenden Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigung Fürth berechtigt und verpflichtet.

§ 4
Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken wird auf Antrag Befreiung vom Benutzungszwang erteilt, wenn eine gewerbliche oder bauliche Nutzung des Grundstückes planungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt für Grundstücke, die wegen naturschutzrechtlichen Bestimmungen unbebaubar sind.

- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5
Gebühren

Für die Leistungen der städtischen Straßenreinigung Fürth werden Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. April 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth vom 01.04.1989 zuletzt geändert durch Satzung vom 01. August 2013 (Stadtzeitung Nr. 15 vom 07. August 2013) außer Kraft.

Straßenverzeichnis zur Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth

Reinigungsklasse 1 (Reinigung wöchentlich sechsmal):

Bäumenstraße, Bahnhofplatz, Brandenburger Straße, Friedrichstraße (von Moststraße bis Maxstraße), Fürther Freiheit, Gartenstraße, Geleitsgasse, Gustav-Schickedanz-Straße (von Rudolf-Breitscheid-Straße bis Bahnhofplatz), Gustavstraße, Hallstraße, Hirschenstraße (zwischen Kohlenmarkt und Blumenstraße), Karmelitenplatz, Kettengasse (Grundstück Fl.Nr. 1468/104 Gemarkung Fürth), Königsplatz, Königstraße (von Markgrafengasse bis Brandenburger Straße), Königstraße (von Brandenburger Straße bis Hallstraße –gerade Hausnummern von 90 – 116), Königswarterstraße (von Gustav-Schickedanz-Straße bis Luisenstraße), Kohlenmarkt, Lilienstraße, Löwenplatz, Ludwig-Erhard-Straße, Marktplatz, Maxstraße (von Bahnhofplatz bis Schwabacher Straße), Mohrenstraße, Obstmarkt, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Friedrichstraße bis Kirchenstraße), Schirmstraße, Schwammbergerstraße, Theaterstraße (zwischen Rosenstraße und Mohrenstraße), Waagplatz, Waagstraße, Wasserstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Königstraße/Uferstraße)

Reinigungsklasse 2 (Reinigung wöchentlich häufiger als sechsmal –Fußgängerzone-):

Alexanderstraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Blumenstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Marienstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Mathildenstraße (von Schwabacher Straße bis Ottostraße), Moststraße (von Hallstraße bis Schwabacher Straße), Rudolf-Breitscheid-Straße (von Schwabacher Straße bis Friedrichstraße), Schwabacher Straße (von Kohlenmarkt bis Maxstraße)

Reinigungsklasse 3 (Reinigung zweimal wöchentlich):

Adlerstraße, Alexanderstraße (von Hallstraße bis Königstraße), Amalienstraße, Ammonstraße, An der Post, Angerstraße, Bachstraße, Badstraße, Baldstraße, Beim Liershof, Benditstraße, Benno-Mayer-Straße, Billiganlage, Blumenstraße (von Hirschenstraße bis Schlehenstraße), Bogenstraße, Dambacher Straße, Daniel-Ley-Straße, Denglerstraße, Dr.-Henry-Kissinger-Platz, Dr.-Mack-Straße, Dr.-Martin-Luther-Platz, Eisenstraße, Engelhardtstraße, Erlenstraße, Fichtenstraße, Finkenstraße, Frankenstraße, Franz-Josef-Strauß-Platz, Frauenstraße (von Stresemannplatz bis Kaiserstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Würzburger Straße), Friedrichstraße (von Königstraße bis Moststraße), Gabelsbergerstraße, Gebhardtstraße, Geierstraße, Gießereistraße, Goethestraße, Gustav-Schickedanz-Straße (von Nürnberger Straße bis Rudolf-Breitscheid-Straße), Hallemanstraße, Hallplatz, Heiligenstraße, Helmplatz, Helmstraße, Herrnstraße, Hirschenstraße (zwischen Blumenstraße und Badstraße), Holzstraße, Hornschuchpromenade, Jakobinenstraße, Johannisstraße, Kaiserstraße, Kaiserplatz, Kannegießerhof, Karlstraße, Karolinenstraße (von Dambacher Straße bis Kaiserstraße), Katharinenstraße, Kirchenstraße, Königstraße (soweit nicht Reinigungsklasse 1), Königswarterstraße (von Luisenstraße bis Jakobinenstraße), Komotauer Straße (von Soldner Straße bis Reichenberger Straße), Kornstraße, Kreuzstraße, Kurgartenstraße, Ladenstraße im Anschluss an die Komotauer Straße (Fl.Nr. 1401/388 Teilfläche Gem. Fürth), Lange Straße, Lessingstraße, Leyher Straße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Lobitzstraße, Ludwig-Quellen-Straße, Ludwigstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Luisenstraße, Maistraße, Mariensteig (zwischen Pfisterstraße und Badstraße), Marienstraße (von Ottostraße bis Pfisterstraße), Markgrafengasse, Marmarisplatz, Mathildenstraße (von

Ottostraße bis Badstraße), Maxstraße (von Schwabacher Straße bis Hirschenstraße), Meckstraße, Mondstraße, Moststraße (von Hallstraße bis Gustav-Schickedanz-Straße), Mühlstraße, Neumannstraße (von Herrnstraße bis Kaiserstraße) Nürnberger Straße, Obere Fischerstraße, Ohmstraße, Otto-Seeling-Promenade, Ottostraße, Parkplatz Badstraße einschl. Verbindungsweg zur Uferpromenade, Parkplatz Hardsteg/Weiherstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Pegnitzstraße, Pfisterstraße, Pickertstraße, Ritterstraße, Rosenstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße (von Kirchenstraße bis Luisenstraße), Salzstraße, Schießplatz, Schillerstraße, Schindelgasse, Schlehenstraße, Schreiberstraße, Schwabacher Straße (von Maxstraße bis Kaiserstraße), Schwabenstraße, Sigmund-Nathan-Straße, Simonstraße (von Karolinenstraße bis Kaiserstraße), Sommerstraße, Sonnenstraße (von Adlerstraße bis Kaiserstraße), Spiegelstraße, Staudengasse, Stresemannplatz, Tannenstraße, Theaterstraße (zwischen Theresienstraße und Rosenstraße), Theresienstraße, Turnstraße, Uferpromenade zwischen Weiherstraße und Denglerstraße, Uferstraße, Unbenannte Straße von der Fürther Straße zu den Hs-Nrn. Nürnberger Straße 159 bis 165, Untere Fischerstraße, Vacher Straße (von Hochstraße bis Anwesen Billiganlage 16 bzw. Vacher Str. 5/7), Verbindungsweg zwischen Hornschuchpromenade und Nürnberger Straße (Grundstück Fl.Nr. 1036/4 Gem. Fürth), Verbindungsweg zwischen Markgrafengasse und Löwenplatz, Waldstraße (von Ritterstraße bis Kaiserstraße), Weiherstraße, Wilhelm-Löhe-Straße, Willy-Brandt-Anlage, Winklerstraße, Würzburger Straße (von Flutbrücke bis Einmündung Cadolzheimer Straße), Würzburger Straße (von Fl.Nrn. 1461/4 bzw. 1396/7 Gem. Fürth bis Bahnlinie Nürnberg – Bamberg), Xylokastrplatz, Zähstraße

Reinigungs-kategorie 4 (Reinigung wöchentlich einmal):

Aldringerstraße (von Friedlandstraße bis Stadtgrenze), Alte Reutstraße (von Friedenstraße bis Gründlacher Straße), Am Annaberg, Am Europakanal, Am Golfplatz, Am Grünen Weg, Am Karlberg, Am Mühlweg, Am Vacher Markt, Am Weidiggraben, Benno-Strauß-Straße, Bernbacher Straße (von Kapellenplatz bis Gladiolenweg), Breiter Steig, Breslauer Straße (von Würzburger Straße bis Am Europakanal), Brückenstraße (von Am Vacher Markt bis Mannhofer Straße), Cadolzheimer Straße -ohne Stichstraßen- (von Würzburger Straße bis Breslauer Straße), Charles-Lindbergh-Straße, Dieselstraße (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), Dieter-Streng-Straße, Erlanger Straße (von Kapellenstraße/Henri-Dunant-Straße bis Stadelner Hauptstraße), Espanstraße (von Poppenreuther Straße bis Karl-Bröger-Straße), Europaallee, Fischerberg, Flößaustraße, Flugplatzstraße, Forsthausstraße (von Parkstraße bis Am Europakanal), Friedenstraße, Friedlandstraße (von Am Europakanal bis Aldringerstraße), Friedrich-Ebert-Straße (von Wilhelmstraße bis Vacher Straße), Fritz-Erler-Straße, Fritz-Mailaender-Weg, Fronmüllerstraße, Fuchsstraße, Geißbäckerstraße, Georg-Benda-Straße, Gerhart-Hauptmann-Straße (von Thomas-Mann-Straße bis Magazinstraße), Gründlacher Straße (von Seeackerstraße bis Stadtgrenze), Gustav-Weißkopf-Straße, Hafenstraße, Hansastraße, Hans-Böckler-Straße, Hans-Bornkessel-Straße, Hans-Mangold-Straße, Hans-Vogel-Straße (von Karl-Bröger-Straße bis Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße -ohne Stichstraße-), Hans-Vogel-Straße (von Poppenreuther Straße/Wilhelm-Hoegner-Straße bis Im Stöckig), Hardstraße (von Allensteiner Straße bis Berlinstraße), Heilstättenstraße (von Am Europakanal bis Oberfürberger Straße), Henri-Dunant-Straße, Herboldshof, Herboldshofer Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Bauhofstraße), Herderstraße (Grundstück Fl.Nr. 908/3 Gemarkung Poppenreuth), Hermann-Glockner-Straße, Hermann-Köhl-Straße, Herzogenaauracher Straße (von Am Vacher Markt bis Kanalbrücke), Hintere Straße, Hochstraße, Humbserstraße, Im Stöckig (von Hans-Vogel-Straße bis Alte Reutstraße), In der Schmalau, Johann-Zumpe-Straße, John-F.-Kennedy-Straße, Käthe-Brand-Straße, Kapellenplatz, Kapellenstraße, Karl-Bröger-Straße (von Espanstraße bis Hans-Böckler-Straße), Karolinenstraße (von Kaiserstraße bis Höfener Straße), Komotauer Straße (von Reichenberger Straße bis Siemensstraße), Krautheimerstraße, Kreuzsteinweg, Kronacher Straße, Laubenweg, Leyher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Liesl-Kießling-Straße, Magazinstraße, Mainstraße, Manfred-

Roth-Straße, Mannhofer Straße (von Brückenstraße bis Herboldshofer Straße), Melli-Beese-Straße, Merkurstraße, Mühlthalstraße (von Unterfarnbacher Straße bis Mühlthalstraße 31 und 64) –ohne Stichstraße, Obermichelbacher Straße (von Vacher Straße bis Kanalbrücke), Oststraße, Parkstraße, Pfeiferstraße, Poppenreuther Straße (von Erlanger Straße bis Kreuzsteinweg), Rennweg (von Am Europakanal bis Kirchenweg), Rezatstraße, Richard-Wagner-Straße, Ritzmannshofer Straße (von Atzenhofer Straße bis Stadtgrenze), Romminggasse – ohne Stichstraße -, Ruhsteinweg (von Unterfarnbacher Straße bis Unterfarnbacher Straße - einschließlich der Verbindung zur Würzburger Straße), Scherbsgraben, Schwabacher Straße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Seeackerstraße (von Erlanger Straße bis Ronhofer Hauptstraße), Siemensstraße, Soldnerstraße, Sonnenstraße (von Flößaustraße bis Merkurstraße), Stadelner Hauptstraße (von Erlanger Straße bis Plattenweg), Stiftungsstraße, Theodor-Heuss-Straße (von Stadelner Hauptstraße bis Fritz-Erler-Straße), Thomas-Mann-Straße, Toni-Wolf-Straße, Tucherstraße, Ullsteinstraße, Unterfarnbacher Straße, Vacher Straße (von Anwesen Billinganlage 16 bzw. Vacher Str. 5/7 bis Am Vacher Markt), Veitsbronner Straße, Waldstraße (von Kaiserstraße bis Stadtgrenze), Weg von Benno-Strauß-Straße zum Main-Donau-Kanal, Weg von Flugplatzstraße zur Heidestraße, Weg von Gustav-Weißkopf-Straße zur Melli-Beese-Straße, Weg von der Hans-Mangold-Straße zur Flugplatzstraße, Weg von Käthe-Brand-Straße zur Hermann-Köhl-Straße, Weg von der Königstraße zum Karlsteg (Grundstück Fl.Nr.1468/162 Gem. Fürth), Weg von Vacher Straße zur Käthe-Brand-Straße, Weg von Widderstraße zur Poppenreuther Straße, Wilhelm-Hoegner-Straße (von Poppenreuther Straße bis Steinfeldweg), Wilhelmstraße (von Friedrich-Ebert-Straße bis Fritz-Mailaender-Weg), Willi-Mederer-Straße, Würzburger Straße (soweit nicht Reinigungsklasse 1 und 3), Zirndorfer Straße

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.02.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Vorzeitige Mittelfreigabe, Freigabe der VE 2015 und Freigabe der Maßnahme bei HHSt.6300.9500.8000 zur Herstellung des Öffentlichen Raums im Bereich der "Neuen Mitte"

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

1 Antrag an das Finanzreferat vom 14.01.2014

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe, die Freigabe der VE 2015 und die Freigabe der Maßnahme bei HHSt. 6300.0500.8000 in Höhe von 2.800.000,00 Euro zur Herstellung des Öffentlichen Raums im Bereich der „Neuen Mitte“.

Sachverhalt:

Betrag:

HHSt.6300.9500.8000 950.000,00 Euro

HHSt.6300.9500.8000 VE 2015 1.850.000,00 Euro

Gesamt: 2.800.000,00 Euro

Die Mittel sind erforderlich, um das Ausschreibungsverfahren für die Herstellung des Öffentlichen Raums einleiten zu können. Andernfalls wäre die Eröffnung des Einkaufsschwerpunktes im Oktober 2014 stark gefährdet.

Das Finanzreferat befürwortet den Antrag gem. Ziffer 14.1 i.V.m. 14.2 VVHPI.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Veranschlagung im Haushalt					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 10.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

Ö 8
BINGANO

Kennntnis genommen
Fürth, 17.1.14
Referat V / ZSt

- Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt. 21. JAN. 2014 2014
- Umsetzung der Mittel auf HHSt. 12
- Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt. 6300.9500.8000 2014 KÄMMERER
- Freigabe der VE 2015 nach Ziff. 6.1 VVHpl. bei HHSt. 6300.9500.8000
- (sowie) Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl. – HHSt. 6300.9500.8000 oder wie o.g.

Betrag 2.800.000,00 EURO	bereits veranschlagt EURO	als Haushaltsrest übertragen EURO
Deckungsvorschlag: <input type="checkbox"/> Einsparungen <input type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen	bei Haushaltsstelle 6300.9500.8000 950.000 € 6300.9500.8000 1.850.000 € VE 2015	in Höhe von 2.800.000,00 EURO
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.		
Verwendungszweck: Öffentlicher Raum „ Neue Mitte „		
Begründung: Zur Einleitung des Ausschreibungsverfahrens ist es erforderlich die im Haushalt 2014 enthaltenen Mittel in Höhe von 950.000 €, einschließlich der VE für 2015 in Höhe von 1.850.000 €, frei zu geben.		

Fürth, 14.01.2014
Ref. V

Maier

B. Silu (-)

I.

Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPI.)

Antragsgemäß befürwortet. *(Ziffer 14.1 i.V.m. 14.2 VVHPI.)*

Wie folgt genehmigt/befürwortet:	bei HHSt.	i. H. v. EURO
<input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen		
<input type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen		
<input type="checkbox"/> Deckungsreserve		
<input type="checkbox"/>		

Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.
Begründung: *Die Einleitung des Ausschreibungsverfahrens ist un-aufschreibbar, da ansonsten die Eröffnung des Einkaufswes-punktes im Oktober stark gefährdet ist.*

II. Käm
zum Vormerk

19/2014

III. POA/Org bzw. Käm
Kopien für RpA, Käm/1, BvA/Hr,

- IV. Ref. V/ZSt z.w.V. Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
 Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
 Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 4.2.14
Finanzreferat

Au

R

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.02.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Vorzeitige Mittelfreigabe, Freigabe der VE 2015 und Freigabe der Maßnahme bei HHSt.6300.9565.3000 zum Ausbau der Bernbacher Straße, BA III

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

1 Antrag an das Finanzreferat vom 14.01.2014

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die vorzeitige Mittelfreigabe, die Freigabe der VE 2015 und die Freigabe der Maßnahme bei HHSt. 6300.9565.3000 in Höhe von 1.030.000,00 Euro für den Ausbau der Bernbacher Straße, BA III.

Sachverhalt:

Betrag:

HHSt. 6300.9565.3000 700.000,00 Euro

HHSt. 6300.9565.3000 VE 2015 330.000,00 Euro

Gesamt: 1.030.000,00 Euro

Die Maßnahme wurde in das Förderkontingent 2014 der Reg.v.Mfr. aufgenommen. Um die Maßnahme 2014 beginnen zu können, ist der Regierung bis spät. 01.05.2014 das Ausschreibungsergebnis vorzulegen. Die vorzeitige Mittelfreigabe ist erforderlich, um die Ausschreibung durchführen zu können.

Das Finanzreferat befürwortet den Antrag.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
			im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat V**

Fürth, 10.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat V

Antrag an das
Finanzreferat, auf

Ö 9 Kennnis genommen
Fürth, 17.1.14
Referat V/ZSt

EINGANG

21. JAN. 2014

KÄMME

- Bereitstellung über-/außerplanmäßiger Mittel bei HHSt.
- Umsetzung der Mittel auf HHSt.
- Vorgriffsweise/vorzeitige Mittelfreigabe bei HHSt. 6300.9565.3000 2014
- Freigabe der VE 2015 nach Ziff. 6.1 VVHpl. bei HHSt. 6300.9565.3000
- (sowie) Freigabe der Maßnahme nach Nr. 6.1 VVHpl. – HHSt. 6300.9565.3000 oder wie o.g.

Betrag 1.030.000,00 EURO	bereits veranschlagt 1.030.000,00 EURO	als Haushaltsrest übertragen 5.300,00 EURO
Deckungsvorschlag:	bei Haushaltsstelle	in Höhe von
<input type="checkbox"/> Einsparungen	6300.9565.3000 700.000 €	1.030.000,00 EURO
<input type="checkbox"/> überplm./außerplm. Einnahmen	6300.9565.3000 330.000 €	
	VE 2015	

Deckungsvorschlag kann nicht unterbreitet werden.

Verwendungszweck:

Ausbau der Bernbacher Straße BA III

Begründung:

Um das Ausschreibungsverfahren einleiten zu können ist es erforderlich die im Haushalt 2014 beinhalteten mittel einschließlich der VE 2015 frei zu geben. Dies ist vor allem erforderlich, da die Reg. v. Mfr. das Ausschreibungsergebnis benötigt, um den Zuwendungsbescheid erstellen zu können.

Fürth, 14.01.2014

Ref. V

Wagner

B. Me

(-)

I.

Antragsgemäß genehmigt (Ziff. 9.3 VVHPI.)

Antragsgemäß befürwortet.

Wie folgt genehmigt/befürwortet:	bei HHSt.	i. H. v. EURO
<input type="checkbox"/> Deckung durch Einsparungen		
<input type="checkbox"/> Deckung durch überplm./außerplm. Einnahmen		
<input type="checkbox"/> Deckungsreserve		
<input type="checkbox"/>		

Der Antrag kann nicht genehmigt bzw. befürwortet werden.

Begründung: Die Maßnahme wurde in das Förderkontingent 2013 aufgen. Um die Maßnahme 2014 beginnen zu können, ist das Begrenzung bis Spät. 01.05.2014 das Ausschreibungsergebnis vorzulegen. Um die Ausschreibungs durchzuführen zu können ist eine vorzeitige Freigabe des Mittel erforderlich. Die Förderbedingungen sind einzuhalten.

Käm
zum Vormerk

17/2014

III. ~~POA/Org. bzw. Käm~~

Kopien für RPA, Käm/1, BvA/Hr.

IV. Ref. V/ZSt

- z.w.V. Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 100.001 EURO)
- Gutachten des Finanz- und Verwaltungsausschusses (ab 250.001 EURO)
- Beschluss des Stadtrats (ab 250.001 EURO)

Fürth, 9.2.14
Finanzreferat

Au

117/160

R. Sei

Stadt Fürth - Tierbauamt
Eingang
02. Jan. 2014
StrN StrV Bh



0 174

Regierung von Mittelfranken • Postfach 6 06 • 91511 Ansbach

Stadt Fürth
Königstraße 88
90762 Fürth

EINGANG

16. JAN. 2014

KAMMER

*Ø Kam z.g.L
14.01.14
Pia*

*JFA
ZwV*

Stadtplanungsamt
Eingang
30. Dez. 2013

Vw	PI/B	PI/F
Vpl	Sf	Vm

*07.01.2014 B**

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: beate.wolf-fuchs@reg-mfr.bayern.de

31.4 - 4327-1
Frau Wolf-Fuchs

Telefon / Fax
0981 53-
1351 / 5351

Erreichbarkeit
Promenade 27
Zi. Nr. F140

Datum
20.12.2013

Zuwendungen nach Art. 2 BayGVFG zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden;
Ausbau der Kreisstraße FÜS2 Bernbacher Straße zwischen Kulsheimstraße und Sportplatz durch die Stadt Fürth
Aufnahme in das Förderkontingent für Neuaufnahmen im Jahr 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Zuwendungsantrag ist fristgerecht beim Staatlichen Bauamt Nürnberg eingegangen.

Das jährliche Förderkontingent, das der Regierung von Mittelfranken für neu in das BayGVFG-Programm aufzunehmende Projekte zur Verfügung steht, ist begrenzt. Da die Fördernachfrage über dieses Kontingent hinaus geht, müssen unter fachlichen Gesichtspunkten Prioritäten gesetzt werden. Projekte sind vorrangig, wenn sie den Kriterien Verkehrssicherheit, Folgepflicht oder Leistungsfähigkeit entsprechen.

Die Regierung von Mittelfranken hat eine Bewertung der vorgelegten Projekte hinsichtlich Dringlichkeit und Planungsstand durchgeführt. Das o.g. Projekt wird in das Förderkontingent für Neuaufnahmen 2014 aufgenommen und damit die grundsätzliche Förderfähigkeit aus BayGVFG-Mitteln bestätigt.

Für die o.g. Maßnahme ist der **entscheidungsreife Zuwendungsantrag**
(Baurecht vorhanden, Grunderwerb getätigt, Ausschreibungsergebnis vorliegend)
bis spätestens 01.05.2014 vorzulegen.

Wir bitten Sie umgehend mit uns Kontakt aufzunehmen, falls es Ihnen nicht möglich sein sollte, das Ausschreibungsergebnis zum 01.05.2014 vorzulegen oder das Projekt in 2014 zu beginnen.

Der Zuwendungsantrag wird derzeit von der Regierung von Mittelfranken geprüft. Anschließend erhalten Sie eine Zwischenmitteilung mit den voraussichtlichen Auflagen, Hinweisen und Empfehlungen. Wir bitten den Submissionstermin mitzuteilen und die Kostenaufstellung auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses zu aktualisieren.

Nach abschließender Prüfung des Zuwendungsantrages mit Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten auf Grundlage des Ausschreibungsergebnisses wird der Antrag der Obersten Baubehörde zur Programmaufnahme vorgelegt.

Ein Beginn der Bauarbeiten in 2014 ist gemäß Ziffer 4.4 RZStra unschädlich, wenn das Vorhaben noch im Laufe des Jahres 2014 in das BayGVFG-Programm aufgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen

Wolf-Fuchs

Wolf-Fuchs
Baudirektorin

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach
Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weitere Dienstgebäude
Turnitzstraße 28
Montgelasplatz 1

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1206 und 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

1181100

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	26.02.2014	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Jahresabschluss eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth" (GWF) 2005

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis vom Jahresabschluss 2005 der GWF und verweist ihn gemäß § 10, Abs. 1 Betriebsführungsrichtlinie für die Gebäudewirtschaft an die örtliche Rechnungsprüfung.

Sachverhalt:

Gemäß § 9 Abs. 3 Betriebsführungsrichtlinie für die Gebäudewirtschaft ist ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2005 (Anlagen 1 a – 1 d) weist eine Bilanzsumme von 16.662.055,44 € aus und schließt mit einem Verlust von 326.405,00 € ab. Der Verlust resultiert aus bislang nicht finanzwirksamen Kosten, die sich hauptsächlich aus Personalarückstellungen (Urlaub, Altersteilzeit) und Abschreibungen zusammensetzen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten 326.405,00 €	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Gebäudewirtschaft Fürth von	18.02.2014
Ergebnis:			

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 18.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth

Gebäudewirtschaft - Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2005

Aktivseite				Passivseite			
	31.12.2005 EUR	EUR	01.01.2005 EUR		31.12.2005 EUR	EUR	01.01.2005 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Stammkapital	0,00		0,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	31.393,00	31.393,00	40.077,00	II. Allgemeine Rücklage	<u>204.130,90</u>	204.130,90	<u>0,00</u> 0,00
II. Sachanlagen				III. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0,00		0,00
1. Technische Anlagen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	<u>607.542,34</u>	607.542,34	<u>501.468,39</u>	IV. Jahresfehlbetrag	<u>-326.405,13</u>	-326.405,13	<u>0,00</u>
		638.935,34	541.545,39			-122.274,23	0,00
B. Umlaufvermögen				B. Rückstellungen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Sonstige Rückstellungen	<u>1.197.672,00</u>	1.197.672,00	972.582,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	147.959,95		144.435,45				
2. Forderungen an die Stadt/andere Sondervermögen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	<u>15.370.351,34</u>		<u>6.489.817,70</u>				
		15.518.311,29	<u>6.634.253,15</u>	C. Verbindlichkeiten			
II. Flüssige Mittel				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	467.878,02		159.664,60
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		3.329,20	9.529,62	2. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt/anderen Sondervermögen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr	15.115.810,01		6.644.609,84
C. Rechnungsabgrenzungsposten		0,00	90.366,38	3. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr davon aus Steuern : EUR 2.950,04	<u>2.970,04</u>	15.586.658,07	<u>318,11</u>
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		501.480,01	501.480,01				
		16.662.055,84	7.777.174,55			16.662.055,84	7.777.174,55

**Gebäudewirtschaft - Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2005**

	31.12.2005	
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Hausbewirtschaftung	491.063,45	
b) aus Betreuungstätigkeit	9.634.460,90	10.125.524,35
2. Sonstige betriebliche Erträge	82.446,52	82.446,52
3. Aufwendungen für bezogene Lieferungen und Leistungen		
a) Aufwendungen für Hausbewirtschaftung	626.463,93	
b) Aufwendungen für andere Lieferungen und Leistungen	0,00	-626.463,93
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	6.928.105,86	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung <i>davon für Altersversorgung: EUR 199.990,11</i>	2.296.721,51	-9.224.827,37
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	101.274,13	-101.274,13
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	504.875,46	-504.875,46
7. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme 1 - 6)		-249.470,02
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	76.303,37	-76.303,37
10. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		-325.773,39
11. Sonstige Steuern	631,74	-631,74
12. Jahresfehlbetrag		-326.405,13



Lagebericht zum Jahresabschluss 2005

Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth

Die Stadt Fürth hat den KGSt-Bericht Nr. 4/1996 – „Optimierung der Gebäudewirtschaft“ aufgegriffen und in einem Projekt die Aufsplittung der Zuständigkeiten bei der Verwaltung des städtischen Immobilienwesens dargestellt und die dabei auftretenden Defizite aufgezeigt und nach angemessenen Lösungen gesucht. Dabei wurde auch die Fremdvergabe gebäudewirtschaftlicher Aufgaben untersucht. Durch Aufgabenbündelung/Zentralisierung der Aufgaben (Aufbauorganisation), notwendige Personalausstattung, Rechtsform, Standards, Beseitigung des Bauunterhaltsstaus, Energiemanagement, Betriebswirtschaftliche Steuerungselemente (Mieter-/Vermieter-Modell), Gebäudeerfassung, Vermögensbewertung, Bildung eines Sondervermögens, Einführung kaufmännisches Rechnungswesen, Bildung von Kennzahlen (Benchmarking), Controlling/Berichtswesen, Anschaffung einer Gebäudemanagementsoftware wurde eine Vielzahl von notwendigen Aufgaben angeschnitten.

Die sich daraus ergebende Lösung war die Neuschaffung einer „Leitung der Organisationseinheit“ und dazu die Stelle einer Sekretärin. Die sonstigen Stellen wie „Stabsstelle Energiemanagement“, Stellvertretung und kaufmännisches Personal für Haushaltsangelegenheiten/Prüfung und Anweisung der Rechnungen, Finanz-/Bilanzbuchhaltung sollten von der Umweltplanung und dem Liegenschaftsamt zur Gebäudewirtschaft wechseln. Das damalige Hochbauamt sollte der Gebäudewirtschaft zuarbeiten. Diese Lösung wurde in der Stadtratsitzung am 25.07.2001 beschlossen und umgesetzt. Die Stelle Leitung der Organisationseinheit „Zentrale Gebäudewirtschaft“ wurde zum 01.10.2002 besetzt.

Zwischen den anspruchsvollen Projektzielen und der für dessen Umsetzung zwingend notwendigen Aufbau- und Ablauforganisation, den personellen und finanziellen Voraussetzungen zeigt sich eine große Differenz.

Die genannten Ziele waren mit dieser Entscheidung aus folgenden Gründen nicht umsetzbar:

- Die Zentrale Gebäudewirtschaft setzte sich zusammen aus Hausmeistern, Reinigungskräften, einem Energiemanager ohne Daten und einem Mitarbeiter für Projektumsetzung - angesiedelt im Finanzreferat.
- Das Hochbauamt war eine selbständige große Einheit im Baureferat. Die dort angesiedelten Mitarbeiter für die Gebäudeerfassung wurden anderweitig für Aufgaben im Hochbau eingesetzt.
- Gebäudedaten waren kaum verfügbar.
- Die Ziele der Gebäudewirtschaft waren nicht kompatibel mit den Zielen des Hochbauamts.

Fazit: Die Ziele aus dem Projekt „Optimierung der Gebäudewirtschaft“ waren so nicht umsetzbar. Es wurde lediglich der erste Schritt in diese Richtung gemacht.

Der zweite Schritt wurde dann mit Stadtratsbeschluss am 15.04.2005 umgesetzt.

Die ZGW fusionierte mit dem Hochbauamt. Damit wurden die 3 Bereiche der Gebäudebewirtschaftung (technische, infrastrukturelle und kaufmännische Aufgaben) in einer Einheit vereint.

Somit waren alle gebäudebezogenen Tätigkeiten über den gesamten Gebäudelebenszyklus (Planung, Bau, Betrieb, Abriss) mit Ausnahme des Verkaufs von Gebäuden in einer zentralen Organisationseinheit (GWF) zusammengeführt.

Der Abschlussbericht der Organisationsberatung des BKPV zum Aufbau einer zentralen Gebäudewirtschaft GWF bei der Stadt Fürth wurde vollständig umgesetzt. Aufbauorganisatorisch wurde somit eine gute Voraussetzung für eine Bewirtschaftung aller städtischen Gebäude erreicht. Durch die Bewirtschaftung der Gebäude entstehen über den gesamten Gebäudelebenszyklus der Löwenanteil aller Gebäudekosten (z.B. Bauunterhalt, Wartungen, Energie-, Reinigungs-, Hausmeisterkosten, Gebühren, Beiträge).

Die Umsetzung des Ziels der Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens wurde seitens der Kämmerei zum 01.01.2005 initiiert. Die Gebäudewirtschaft sollte im Rahmen eines Pilotprojekts den Übergang des Stadthaushalts in die Doppik vorbereiten und die Stadt sollte im kommenden Jahr folgen. Angesichts der fehlenden kaufmännischen Ressourcen und fehlender Projektorganisation wurde das Projekt größtenteils von der Kämmerei in Zusammenarbeit mit der Beratungsfirma Itebo gestemmt. Das erste Halbjahr wurde die Verbuchung von angelernten Verwaltungskräften abgewickelt. Logische Folge waren Mängel bei der Buchungsqualität.

Zu diesem Zeitpunkt war auch der vom Stadtbaurat verfolgte Meilenstein der Übernahme aller städtischen Gebäude in die eigenbetriebsähnliche Einrichtung mit dem Ziel den Wert des städtischen Immobilienvermögens zu ermitteln und den jährlichen Substanzverlust aufzuzeigen noch im Gespräch. Da zu diesem Zeitpunkt nicht einmal die Bruttogeschossflächen der städtischen Immobilien verfügbar waren und das Personal für diese Aufgabe im Hochbauamt mit anderen Aufgaben betraut war, waren auch diese Voraussetzungen nicht geschaffen. Andererseits hätte der Stadthaushalt notwendige Zahlungen an GWF in Höhe der jährlich anfallenden Gebäudeabschreibungen auch nicht finanzieren können/wollen.

Daraus folgt, dass ohne die Gebäudewerte die **Aussagekraft der Bilanz begrenzt** ist, da der mit Abstand größte und wichtigste Posten des Anlagevermögens fehlt. Der Aufwand für die Bilanzerstellung ist aber leider nur unwesentlich geringer, da die Abschreibung der großen Immobilien kaum mehr Aufwand macht wie die Vielzahl kleiner Positionen.

Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens bezog sich folglich leider nur auf den Verwaltungshaushalt. Die kaufmännische Abteilungsleitung wurde noch später, zum 01.01.2006 besetzt. Mit dieser Personalausstattung sollte dann das umfangreiche Tagesgeschäft der Verbuchung des Bauunterhalts, der Personalkosten, der Hauslasten, der Mietkosten, der Nebenkostenabrechnungen, der Bilanzerstellung, der Mietverwaltung und der internen Leistungsverrechnung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans und die laufende Bewirtschaftung geschultert werden. Das gelang für alle Bereiche mit Ausnahme der Bilanz, da diese Aufgabe einfach nicht nebenbei geschultert werden kann.

Die Verbesserungen des kaufmännischen Rechnungswesens ergeben sich daher in erster Linie durch die Gewinn- und Verlustrechnung mit einer deutlich besseren Kostentransparenz durch die Zuordnung aller Kosten zu Kostenstellen (Organisation), Kostenträgern (Gebäude) und Kostenarten. Im stichtagsbezogenen Vergleich von aufeinanderfolgenden Bilanzen spielt das jedoch keine Rolle.

Aufbauend auf Kontenplan, definierten Kostenstellen (Organisationsstruktur) und Kostenträgern (Gebäudestruktur) wurden alle anfallenden Kosten verbucht.

Die Vorgaben der nachträglich beschlossenen Betriebsführungsrichtlinie werden rückwirkend bereits ab dem ersten Wirtschaftsjahr 2005 umgesetzt, was wiederum zu zusätzlichem Aufwand führte.

Die seit 01. Januar 2005 nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende eigenbetriebsähnliche Einrichtung wurde mit einem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ ausgestattet.

Die Umsetzung der Betriebsführungsrichtlinie bedeutet, dass direkt zuordenbare Kosten (z.B. Energie-, Bauunterhalts-, Wartungskosten etc.) auch als treuhänderische Kosten bezeichnet, in der Bilanz als Forderung an die Stadt Fürth ausgewiesen werden.

Nur die Gemeinkosten (z.B. Personalkosten) verbleiben in der Gewinn- und Verlustrechnung, die wiederum durch die Leistungsverrechnung mit der Stadt ausgeglichen werden.

Als Verlust bleiben die nicht finanzwirksamen Kosten der Abschreibung und evtl. Erhöhungen bzw. Verminderungen bei den Rückstellungen.

Konkret setzt sich der Verlust im Jahr 2005 wie folgt zusammen:

Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	11.400
Aufwendungen Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub	-50.550
Aufwendungen Rückstellungen Altersteilzeit	-175.940
Sonstige Rückstellungen	-10.000
Abschreibungen	-101.274
Restbuchwertverluste aus Abgängen	-41
Verlust	326.405

Da GWF keine eigenen Einnahmen hat, ist dieser Verlust von der Stadt auszugleichen.

Ausblick:

In Bezug auf die zukünftige Entwicklung des Betriebs sind folgende Ausführungen der Betriebsleitung hervorzuheben:

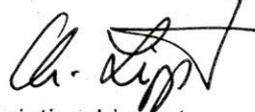
Für das Wirtschaftsjahr 2006 rechnet die Betriebsleitung mit einem Jahresverlust in der Größenordnung des Verlusts im Jahr 2005.

Nach dem Ergebnis der Durchsicht und den dabei gewonnen Erkenntnissen vermittelt diese Beurteilung durch die Betriebsleitung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der zukünftigen Entwicklung des Betriebs.

Fürth, 23.01.2014



Albert Ruhhammer
Kfm. Amtsleiter



Christine Lippert
Techn. Amtsleiterin



Anhang zur Schlussbilanz zum 31. Dezember 2005

Allgemeines

1) Vorbemerkung und Rechtsgrundlagen

In der Ratssitzung vom 03. März 2004 wurde vom Rat der Stadt Fürth beschlossen, dass die Ämter Zentrale Gebäudewirtschaft und Hochbauamt zur eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ zusammengefasst werden.

Maßgabe war die Weiterentwicklung einer ganzheitlichen Lösung für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth im Hinblick auf die Verfolgung von der Verwaltungsspitze vorgegebener normativer Ziele, Kostentransparenz durch die Einführung einer kaufmännischen Buchführung und eine neue Aufbauorganisation, wobei eine kaufmännische Abteilung erst eingerichtet werden musste.

Mit der Verabschiedung einer Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ (BetriebsführungsRL-GWF) am 27. Januar 2010 schuf der Fürther Stadtrat die Grundlage für die Erstellung einer Eröffnungsbilanz.

Laut § 9 BetriebsführungsRL-GWF hat die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth darzustellen. Der Jahresabschluss besteht aus

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung,
3. einer Bilanz sowie
4. einem Anhang.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Steuerliche Verhältnisse

Der Betrieb gewerblicher Art „Tiefgarage Königsplatz“ der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung wird beim Finanzamt Fürth unter der Steuernummer 218/114/70063 bezüglich Umsatzsteuer geführt.

Umsatzsteuerlich wird der BgA „Tiefgarage Königsplatz“ der GWF zusammen mit den anderen Betrieben gewerblicher Art bei der Stadt Fürth erfasst.

Die Veranlagungen bis zum Jahr 2005 sind im Rahmen einer Betriebsprüfung im Zeitpunkt der Bilanzerstellung durch das Finanzamt Fürth für Körperschaften des öffentlichen Rechts abschließend geprüft. Einspruchsverfahren sind beim Finanzamt derzeit nicht anhängig.

2) Gliederung

Der Jahresabschluss 2005 wurde auf der Grundlage des § 9 Absatz 1 BetriebsführungsRL-GWF und der §§ 70ff Verordnung über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden, Landkreise und der Bezirke nach den Grundsätzen der doppelten kommunalen Buchführung (KommHV-Doppik) des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 05.10.2007, sowie der Ziffern 6 und 7 der Bewertungsrichtlinie (BewertRL) des Bayerischen Innenministerium vom 29.09.2008 erstellt und gegliedert.

Es gelten die Vorschriften der §§ 242, 243 Abs. 1 und 2, die §§ 244 bis 256, die § 264 Abs. 2, § 266 Abs. 1, 2 und 3, § 268 Abs. 1 und 3, § 275 Abs. 2 und 4, § 277 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4, § 279, § 284 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Handelsgesetzbuches.

3) Bilanzierung und Bewertungsmethoden

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgte nach dem Vorsichtsprinzip, d. h. Vermögensgegenstände wurden im Zweifel mit dem niedrigeren Ansatz, Schulden im Zweifel mit dem höheren Ansatz bewertet.

Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt ab dem **01.01.2005** grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Die Wertansätze zum 01.01.2005 wurden detailliert im Anhang zur Eröffnungsbilanz erläutert. Die in der Eröffnungsbilanz festgestellten Werte wurden fortgeführt und in den Erläuterungen zum 31.12.2005 ausführlich beschrieben.

Die Abschreibungen werden grundsätzlich linear vorgenommen. Die planmäßigen Abschreibungen werden nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände basierend auf der Grundlage der amtlichen AfA-Tabelle der Stadt Fürth abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für die Software und Lizenzen wird anhand der KGSt veröffentlichten Abschreibungstabelle festgelegt.

Software / Lizenzen

wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Wirtschaftsgüter im Geschäftsjahr linear vorgenommen. Bewegliche Gegenstände des Sachanlagevermögens bis zu einem Wert von 410 EUR (bis 2007) wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen (Darlehen und Kasseneinnahmereste) sind mit den Nennwerten angesetzt. Wertberichtigungen auf die Forderungen waren nicht erforderlich.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in Höhe der voraussichtlichen Verpflichtungen nach dem Grundsatz vernünftiger kaufmännischer Beurteilung dotiert und berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten und erkennbaren Risiken.

Eine Rückstellung für Altersteilzeitverpflichtungen wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen unter Orientierung an dem IDW- Rechnungslegungsstandard IDW RS HFA 3 gebildet. Ein Gutachten der Mercer Human Resource Consulting GmbH vom 02.05.2006 liegt vor.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Rückzahlungsbetrag angesetzt.

4) Anmerkung

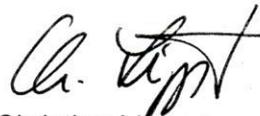
Die doppelte Buchführung wird im Rechnungswesen der Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth mit dem EDV-Programm "New System kommunal" geführt.

Die Bilanz wurde auf der Grundlage der Summen- und Saldenliste erstellt. Für den ersten Jahresabschluss zum 31.12.2005 ist zudem eine Kapitalflussrechnung in Form einer Finanzrechnung analog dem kameralen System vorgesehen.

Fürth, 23.01.2014



Albert Ruhhammer
Kfm. Amtsleiter



Christine Lippert
Techn. Amtsleiterin

Stellungnahme der Finanzverwaltung zum Jahresabschluss der Gebäudewirtschaft Fürth (GWF) zum 31.12.2005 samt Anlagen

Gemäß § 9 Abs. 3 der Betriebsführungsrichtlinie für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ nimmt die Finanzverwaltung Stellung zur wirtschaftlichen Lage der GWF. Dabei wird besonders auf den Fortbestand und die Beurteilung der zukünftigen Entwicklung des Betriebs eingegangen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben. Die Stellungnahme wird durch die Finanzverwaltung aufgrund der Beurteilung der Lage des Betriebs abgegeben, die im Rahmen der Durchsicht des Jahresabschlusses und des Lageberichts gewonnen wurde.

Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:

Die Betriebsleitung erläutert zunächst ausführlich die Entstehung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Servicebetrieb für die Gebäudewirtschaft der Stadt Fürth“ und die wesentlichen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.

Bei der Erläuterung der kaufmännischen Entwicklung im Jahr 2005 stellt die Betriebsleitung heraus, dass die kaufmännische Abwicklung mit zahlreichen Problemen verlaufen ist.

Sie erläuterte ferner, dass die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens (Doppik) problembehaftet war und die Ursachen hierfür nur Schritt für Schritt behoben werden konnten, und somit der Jahresabschluss 2005 aufgrund der vielfältigen Problemfelder erst Ende 2013 vorgelegt werden konnte.

Im Lagebericht auf Seite 2 (im 3. Absatz) findet sich im Kontext der Doppikeinführung bei der GWF folgende Aussage:

„Angesichts der fehlenden kaufmännischen Ressourcen und fehlender Projektorganisation wurde das Projekt größtenteils von der Kämmererei in Zusammenarbeit mit der Beratungsfirma Itebo gestemmt.“

Den Passus „fehlender Projektorganisation“ muss die Finanzverwaltung zurückweisen, da die Projektorganisation (durch die seinerzeitige, damals noch in Käm angesiedelte Teilnehmungsverwaltung als Projektleitung) sich sowohl an den realen Machbarkeiten als auch einer außerordentlich ambitionierten Zeitschiene (Projektdauer von nur etwa 7,5 Monaten, die auch die parallele, also zeitgleiche Doppikeinführung bei der Stadtentwässerung einschloss) auszurichten hatte. Der dezidiert formulierte Projektauftrag von 11.05.2004 wurde vollumfänglich umgesetzt. Die Doppik in der GWF (und der Stadtentwässerung) startete termingerecht zum Jahresbeginn 2005, auch der Kassenvollzug gestaltete sich schon in den ersten Buchungstagen reibungsfrei, so dass Ein- und Auszahlungen pünktlich angewiesen werden konnten. Das (für die betriebswirtschaftliche Steuerung beider Sondervermögen) außerordentlich wichtige DV-gestützte Berichtswesen wurde im Laufe des Jahres 2005 entwickelt und umgesetzt. Die

Schwierigkeiten im Kontext der extrem verspäteten Erstellung der GWF-Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 sowie – jetzt – der ersten GWF-Schlussbilanz resultieren nicht aus der seinerzeitigen Projektorganisation. Die Projektorganisation hatte sich auf die „Kerninhalte der Einführung des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens“ (Projektauftrag, S. 3) zu konzentrieren, nicht hingegen auf spezifisch-individuelle Detailfragen der (späteren) Bilanzierung in den beiden Sondervermögen, ebenso wenig auf die strategisch-inhaltliche Grundausrichtung die GWF und deren notwendige Anpassung durch den StR-Beschluss vom 27.01.2010.

Für die wirtschaftliche Entwicklung im Wirtschaftsjahr 2005 nennt die Betriebsleitung folgende wesentliche Einflussfaktoren:

Die seit 01. Januar 2005 nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende eigenbetriebsähnliche Einrichtung GWF startete mit einem „nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag“ in Höhe von 501.480,01 Euro in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005.

Diese Unterdeckung resultiert aus dem Wechsel von der kameralen zur doppelten Rechnungslegung und der damit einhergehenden Bilanzierung von Rückstellungen und Verbindlichkeiten. Auf die umfangreiche Stellungnahme der Kämmerei zu dieser Thematik sei verwiesen (siehe Anlage zum Stadtratsbeschluss, 25.04.2012; Verfügung Kämmerei vom 16.03.2012).

Im Jahr 2005 wurde ein Jahresverlust in Höhe von 326.405,- Euro erwirtschaftet. Der Verlust resultiert aus den nicht finanzwirksamen Kosten (Abschreibungen und Rückstellungen).

Bei der zukünftigen Entwicklung des Betriebs sind folgende Ausführungen der Betriebsleitung hervorzuheben:

Für das Wirtschaftsjahr 2006 schätzt die Betriebsleitung einen Jahresverlust in der Größenordnung des Verlusts 2005.

Feststellungen und Hinweise zur Rechnungslegung im Wirtschaftsjahr 2005:

Ab 1. Januar 2005 wurde das Rechnungswesen der Gebäudewirtschaft Fürth auf die doppelte kommunale Buchführung und damit vom zahlungsorientierten auf ein ressourcenorientiertes Haushaltskonzept umgestellt. Kern des Ressourcenverbrauchskonzepts ist die Drei-Komponenten-Rechnung mit Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung. In der Vermögensrechnung wird das kommunale Vermögen den kommunalen Schulden gegenübergestellt und so der Ressourcenbestand nachgewiesen. Die Veränderung des Ressourcenbestandes zeigt den Nettoressourcenverbrauch (Verlust) bzw. das Nettoressourcenaufkommen (Überschuss) im Haushaltsjahr. Dies ist durch die GWF umgesetzt worden und spiegelt sich in der Eröffnungsbilanz sowie im Jahresabschluss 2005 wieder.

Fazit:

Nach dem Ergebnis der Durchsicht und den dabei gewonnenen Erkenntnissen vermittelt diese Beurteilung durch die Betriebsleitung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Lage und der zukünftigen Entwicklung des Betriebs.

Fürth, 17.02.2014

Rf. II

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Am -', is written below the text.

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	26.02.2014	öffentlich - Beschluss	

Besucherleitsystem

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: StE/018/2013/1
Anlagen: Beschädigte Pylone - Bilder	

Beschlussvorschlag:

Der StR nimmt die Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und bewilligt für die Umsetzung durch Referat VI folgende Mittel:

1. Einmalige Generalüberholung des Besucherleitsystems 11.000,-€
2. Regelmäßiger Unterhalt ab 2014 p. a. 6.000,- €

Sachverhalt:

Mit der Unterstützung des Wirtschaftsbeirates und des Wirtschafts- und Grundstücksausschusses wurde im Frühjahr 2004 das Besucherleitsystem mit 18 Tafeln -im Bereich zwischen Hauptbahnhof und Stadthalle- realisiert (5 große und 13 kleine Pylonen). An markanten Plätzen (z.B. Hauptbahnhof, Fürther Freiheit, Rathaus und Stadthalle) sind zusätzlich zur Hinweisbeschilderung hinterleuchtete Stadtpläne mit allen Sehenswürdigkeiten, öffentlichen Einrichtungen etc. und Kennzeichnung des aktuellen Standortes angebracht.

Mit dem Informationssystem wurde insbesondere auswärtigen, ortsunkundigen Fußgängern in der Innenstadt eine umfangreiche Orientierung zur Verfügung gestellt, um den Besuch von Sehenswürdigkeiten, öffentlichen Einrichtungen, etc. zu erleichtern.

Mit dem Aufstellen der Informationstafeln war die Zielsetzung verbunden, das Image der Stadt zu optimieren und gleichzeitig eine zusätzliche Förderung des Innenstadteinzelhandels sowie der Gastronomie zu bewirken. Die durchwegs positive Resonanz der Besucher wird durch die Touristinfo bestätigt.

Die jährlichen Folgekosten für den Erhalt und die Betriebskosten, wie z. B.:

- die Abschlagszahlungen für den Stromverbrauch (derzeit p. a. ca. 1000,-€)
- die Wiederbeschaffung für einen kleinen Pylon nach einem Unfallschaden bei dem der Schädiger nicht festzustellen war in Höhe von ca. 2.000,-€ bis ca. 2.500,-€
- Sachbeschädigungen wie das Einschlagen einer Makrolonscheibe ca. 600,-€
- oder Austausch der Leuchtkörper in Höhe von ca. 500,-€, etc.

wurden bisher ohne bezogenen Mittelansatz aus dem Budget des Amtes für Wirtschaft bzw. des Amtes für Stadtentwicklung und Projektmanagement beglichen.

Auf Grund der drastischen Haushaltskürzungen in den letzten Jahren können diese Kosten aus dem laufenden Verwaltungshaushalt **nicht** mehr übernommen werden.

Bis zum 31.03.2011 wurde das gesamte Besucherleitsystem im Turnus von 14 Tagen von den Zivildienstleistenden des Ordnungsamtes kostenfrei begangen, gepflegt bzw. gereinigt. Diese Arbeiten müssten künftig -da nur sehr begrenzt Bundesfreiwilligendienstler bei der Stadt Fürth ihren Dienst verrichten- an den Bauhof oder an eine Fremdfirma gegen Rechnung vergeben werden.

Nachdem das Besucherleitsystem bereits seit 9 Jahre installiert ist und die einzelnen Pylone teilweise sehr unansehnlich, beklebt sowie beschmiert sind, bedarf es unbedingt einer Generalüberholung (s. Anlage).

Diese beinhaltet das Abziehen der Folie, das Reinigen der pulverbeschichteten Grundkörper, das neu Aufbringen der digital hinterdruckten Schutzfolie, der komplette Austausch der Stadtkarten sowie der Leuchtkörper.

Der Kostenvoranschlag des Herstellers, der Firma Konzept GmbH, Augenseestr. 19, 07381 Pößneck, beläuft sich hierzu auf ca. 10.500,- € incl. MWSt. Wegen der Gewährleistungsansprüche soll die Generalüberholung des Besucherleitsystems als Folgeauftrag über den Hersteller abgewickelt werden.

Ein großer, beleuchteter Pylon mit Innenstadtkarte befindet sich auf dem Bahnhofsvorplatz. Dieser Platz dient seit geraumer Zeit als Wochenmarkt, die Informationstafel ist mittlerweile stark beschädigt und wird von den Ständen eingebaut. Dieser Pylon wird vorerst von der Generalüberholung ausgenommen und erst nach der Festlegung eines neuen endgültigen Standortes für den Wochenmarkt überarbeitet.

Bei der Überarbeitung bzw. der Generalsanierung des Besucherleitsystems durch Ref. VI ist zu berücksichtigen, dass das Altstadtviertel St. Michael durch eine zu ergänzende Wegführung wie z.B. „Gustavstraße“ noch besser an die Innenstadt angebunden wird. Weiter sind die Namensgebungen des Stadtmuseums und des Jüdischen Museums zu aktualisieren – auch das in Planung befindliche „Ludwig-Erhard-Haus“ sollte bereits jetzt bei der Überarbeitung berücksichtigt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten 11.000,- €	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja 6.000,- €
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst. neu Budget-Nr.85000	im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Kann nicht unterbreitet werden.			

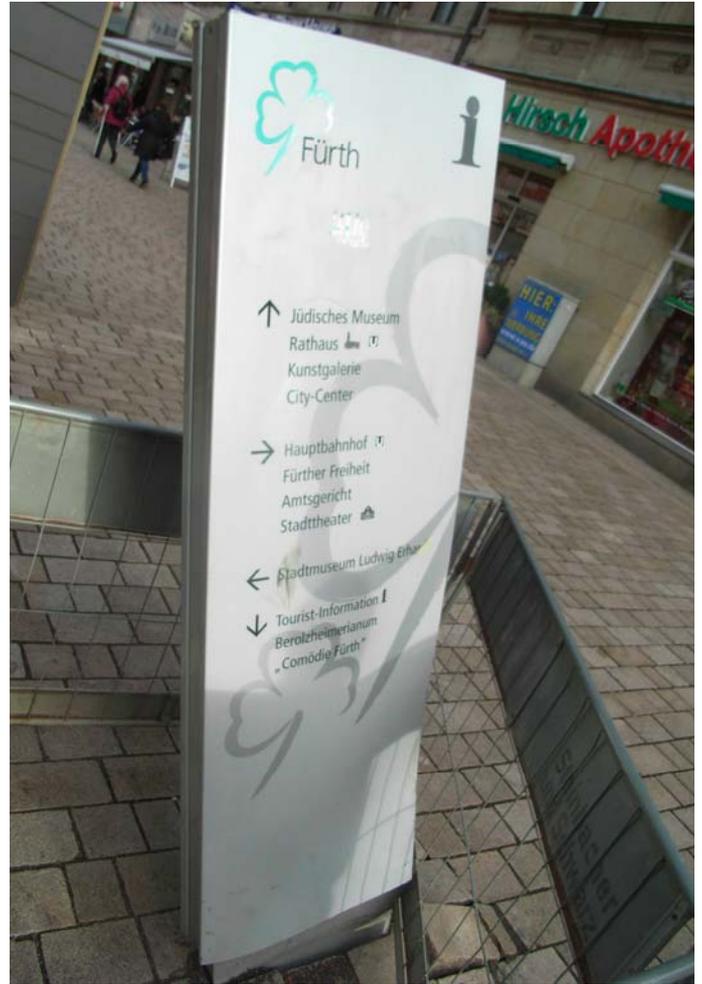
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwicklung**

Fürth, 18.02.2014

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtentwicklung





Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/343/2014	Antragsdatum: 11.02.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2014 - Mobilitätstaler - Überprüfung der Berechnungsgrundlage	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. vorab per Fax an Rf. IV und infra
zur Vorbereitung für die Sitzung
 3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 12.02.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
- Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
Tel.: 75 41 74
bruldimo@t-online.de
Waltraud Galaske
Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de
Harald Riedel
Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de
Dagmar Orwen
Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

Büro:
Tel.: 0911-74 52 72
Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

11. Februar 2014

Antrag zur Stadtratssitzung am 26. Februar 2014 **Mobilitätstaler – Überprüfung der Berechnungsgrundlage**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
zur Stadtratssitzung am 26. Februar 2014 stellen wir folgenden

Antrag:

1. Die Verwaltung überprüft die aktuelle Berechnungsgrundlage des Mobilitätstalers im Hinblick auf die zum 1. Januar 2014 erfolgte Fahrpreiserhöhung und die beschlossene drastische Fahrpreiserhöhung zum 1. Januar 2015.
2. Die Verwaltung berechnet den zusätzlichen Finanzbedarf für 2014 sowie 2015 und erarbeitet in Absprache mit infra und Bürgerstiftung einen entsprechenden Finanzierungsvorschlag.

Begründung:

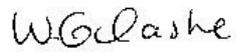
Unser Antrag zur Stadtratssitzung am 29.01.2014 konnte in der infra-Aufsichtsratssitzung am 06.02.2014 nur in sehr geringem Umfang beantwortet werden, mit Verweis auf die fehlende Zuständigkeit. Daher beantragen wir die Beantwortung unserer noch offenen Fragen zur Überprüfung der Berechnungsgrundlage erneut für die Stadtratssitzung.

Durch die Fahrpreiserhöhungen zum 1.1.2014 und die bevorstehenden nochmals drastischen Fahrpreiserhöhungen zum 1.1.2015 ergibt sich eine zunehmende Differenz zwischen der Berechnungsgrundlage für den Mobilitätstaler, dem Regelsatz und den tatsächlichen Fahrpreisen – siehe hierzu auch den Offenen Brief des Sozialforum Fürth in der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
(Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
(Stadträtin)



Harald Riedel
(Stadtrat)



Dagmar Orwen
(Stadträtin)

Fürther Sozialforum
c/o Eine -Welt- Laden
Königstr. 72
90762 Fürth

Fürth, 21.12.13



Offener Brief zu Mobilitätstaler und Fahrpreiserhöhungen

An den Oberbürgermeister der Stadt Fürth, Dr. Thomas Jung
An die Sozialreferentin der Stadt Fürth, Frau Elisabeth Reichert
An den Geschäftsführer der infra, Dr. Hans Partheimüller
An die Stadtratsfraktionen der Stadt Fürth
An die Redaktion der Fürther Nachrichten

Wenn die Fahrpreise steigen, muss auch der Mobilitätstaler erhöht werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. Januar 2014 werden erneut die Fahrpreise erhöht. Wir halten das im Hinblick auf die Klimakatastrophe für einen Schritt in die falsche Richtung. Wir befürchten aber, dass wir Sie wieder nicht davon überzeugen können, die beschlossenen Fahrpreiserhöhungen auszusetzen. Deshalb möchten wir Sie auf die Konsequenzen in bezug auf den Mobitaler aufmerksam machen. Sie haben sich bei seiner Berechnung auf die billigste Monatskarte für Fürth, im Rahmen eines Jahresabos bezogen. Der Preis dafür erhöht sich zum 1. Januar um 1,60 € von 34,60 € auf 36,20 €. Ab 1. Januar erhöht sich auch der Regelsatz von 382 € auf 391 €, das entspricht einer Erhöhung um 2,4%. Für die Berechnung Ihres Mobitaler-Modells haben Sie einen Betrag von 22,78 € zugrunde gelegt, der dem anspruchsberechtigten Personenkreis für Verkehr zur Verfügung steht. Bei einer Erhöhung um 2,4% bedeutet das eine Erhöhung des von Ihnen angenommenen Betrags um 0,55 € auf 23,33 €. Die Differenz zwischen der Preiserhöhung für das Ticket im Jahresabo und der Erhöhung des von Ihnen im Regelsatz vorgesehen Betrags für Verkehrs beträgt somit 1,05 €. Damit wäre also eine Erhöhung des Mobitalers um wenigsten 1 € pro Monat fällig. Prinzipiell müssten Sie aber seinen Geburtsfehler korrigieren und seinen Betrag erhöhen auf die Differenz zwischen dem von Ihnen neu angesetzten 23,33 €, die dem anspruchsberechtigten Personenkreis für Verkehr zur Verfügung stehen, und dem neuen Preis von 36,20 € für die günstigste Monatskarte. Das sind 12,87 €, also statt 10 € rund 13 € im Monat. Wer den Anspruch erhebt, dass mit dem Mobitaler ein Sozialticket geschaffen wurde, der sollte auch die Mindestbedingungen dafür erfüllen.

Grundsätzlich halten wir Ihre Annahmen für zu niedrig angesetzt. Entsprechend dem Paritätischem Wohlfahrtsverband sind für den ÖPNV nämlich 19,91 € im Regelsatz vorgesehenen. Die Differenz zu Ihren Annahmen erklärt sich aus dem Unterschied für **Kosten für den Verkehr** (impliziert z.B. auch Kosten für Fahrradreparaturen) und **Kosten für den ÖPNV**. Damit müsste bei Übernahme des im Regelsatz vorgesehenen Betrags für den ÖPNV von zukünftig 19,91 €, der monatliche Zuschuss sogar (36,20 € für eine neue Monatskarte minus 19,91 € =) 16,29 € betragen oder rund 16 €. Auch dieser Betrag wäre nur dann ausreichend, wenn man davon ausgeht, dass die anspruchsberechtigte Person sich lediglich im Bereich der Stadt Fürth bewegt, was eine wenig realistische Annahme ist.

Wir wollen mit diesem Brief auch Ihr Bewusstsein dafür schärfen, dass bei der weitaus drastischeren Fahrpreiserhöhung (Preisstufe 2 für Fürth!) im Januar 2015, der Betrag für den Mobitaler noch sehr viel deutlicher ansteigen muss, wenn Sie ihn auch weiterhin mit dem Namen Sozialticket belegen wollen. Im Übrigen möchte wir darauf hinweisen, dass wir weiterhin die Forderung nach einem echten Sozialticket für 15 € für den Bereich Nürnberg/Fürth für gerechtfertigt halten und diese Forderung auch weiterhin vertreten werden. Nach den letzten Regelsatzerhöhungen würden wir zustimmen, diesen Preis etwas zu erhöhen.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Stadlbauer



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/344/2014	Antragsdatum: 17.02.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.02.2014 - Benennung der neuen Dreifachturnhalle nach Julius Hirsch	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. Fax an D zur Vorbereitung für die Sitzung
 3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 17.02.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

OBERBÜRGERMEISTER		
1 2. FEB. 2014		
D/PM	D/VZ	z.K.
BMPA	GST	z.w.V.
RpA	Ref. I	m.d.B. um Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	bitte Antwort vor Absendung vorlegen
infra		Termin
Dr. Thomas Jung		

SPD

SPD Stadtratsfraktion Fürth

Stadt Fürth – Direktion
Herrn Oberbürgermeister
Postfach

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
90762 Fürth
Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

12.02.2014

Benennung der neuen Dreifach-Turnhalle nach Julius Hirsch

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt folgenden

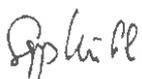
Antrag:

Bei der Namensvergabe für die neue Dreifach-Turnhalle soll der Name Julius Hirsch verwendet werden (z.B. Julius-Hirsch-Sportzentrum).

Begründung:

- erfolgreicher Fußball-Spieler in der deutschen Deutsche Nationalmannschaft
- Debüt am 17. Dezember 1911 in München beim 1:4 gegen Ungarn.
- Nominierung für die Mannschaft, die bei den Olympischen Spielen 1912 auflaufen sollte.
- Ab April 1912 Dienst als Einjährig-Freiwilliger beim 1. Badischen Leib-Grenadier-Regiment Nr. 109.
- Umzug nach Nürnberg.
- Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde Hirsch wegen seiner jüdischen Abstammung verfolgt.
- 1. März 1943 Deportation Auschwitz-Birkenau - hier verliert sich sein Spur, aber es wird vermutet dass hier umkam.

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
Fraktionsvorsitzender



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/345/2014	Antragsdatum: 18.02.2014
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.02.2014 - Petition zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Frankenschneidweg		Bearbeiter: Anita Egermeier

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 - 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 - 2. Fax an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
 - 3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 - 4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 19.02.2014
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

SPD

OBERBÜRGERMEISTER		
18. FEB. 2014		
Datum	18.2.2014	18.2.2014
EM-Nr.	2014/001	2014/001
SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth		
Stadt Fürth – Direktorium		
Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung		
Postfach		
90744 Fürth		

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Hirschenstraße 24 • 90762 Fürth

Stadt Fürth – **Direktorium**

Herrn Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung

Postfach

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
 Vorsitzender Sepp Körbl

Hirschenstraße 24
 90762 Fürth
 Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
 Kontonr. 141 036 - BLZ 762 500 00

18.02.2014

Petition zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzung auf dem Frankenschnellweg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Fraktion stellt zur nächsten Stadtratssitzung folgenden

Antrag:

Die Stadt soll bei der Bayerischen Staatsregierung eine Petition einbringen mit der Forderung nach einer Tempobegrenzung auf dem Streckenabschnitt Stadtgrenze Nürnberg – Fürth/Poppenreuth – Fürth/Ronhof des Frankenschnellwegs auf 80 kmh.

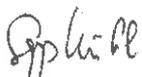
Begründung:

Obwohl im letzten Jahr ein „Dünn-Flüsterasphalt“ aufgetragen worden ist, lässt sich kaum eine Entlastung erkennen, zumal die Belastung durch den LKW-Verkehr stetig steigt. Durch den ständigen Verkehrslärm steigen auch die Gesundheitsbeeinträchtigungen der Bevölkerung – Lärm macht krank!

Wo andernorts mit zusätzlich angebrachten Schildern „Lärmschutz“ Geschwindigkeitsbegrenzungen angekündigt werden, werden an dem genannten Streckenabschnitt nicht einmal Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen.

Auch eine „Aufteilung“ der Geschwindigkeit (PKWs fahren 100, LKWs 80) ist überhaupt nicht zu erkennen, gelten doch vorhandene Verkehrsschilder für alle Fahrzeuge – im Gegenteil, es wird immer noch schneller als 100 kmh gefahren.

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl
 Fraktionsvorsitzender



Verfügung zur Anfrage

Antragsteller: Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AF/088/2014	Antragsdatum: 02.02.2014
Gegenstand des Antrags: Anfragen von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 02.02.2014 - Stellenstreichung bei Lehrkräften	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

I. Die Anfragen werden – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. vorab per Fax **an Rf. I zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. die Anfrage auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 05.02.2014
BMPA/SD
i.A.

☎ 1095/1096

O 15

DIE LINKE.**im Fürther Rathaus****- Stadtrat Ulrich Schönweiß -****Königswarterstr. 16****90762 Fürth**

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10

e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de

www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
04. FEB. 2014		
D/PM	D/VZ	JK
BMPA	GST	Z/V
RpA	Ref. I	Wahl- und Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	keine Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	keine Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	initia	Termin

An den

Oberbürgermeister der Stadt Fürth

-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 02.02.2014

Antrag / Anfrage

Stellenstreichung bei Lehrkräften

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

laut Angaben aus dem Kultusministerium von Herrn Spaenle vom 26.01.2014, sollen ab dem 1. August 2014 830 Lehrerstellen in Bayern gestrichen werden.

Teilweise gab es danach widersprüchliche, nicht ganz durchsichtige Meldungen darüber.

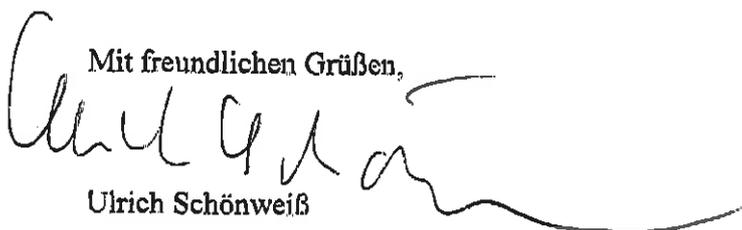
Wir beantragen Mitteilung:

Was ist an den Meldungen konkret, wurde die Stadt Fürth bereits informiert ?

Wir beantragen Mitteilung, ob diese Lehrstellenstreichung auch unsere Fürther Grund und Mittelschulen betrifft.

Wenn ja, welche Schulen werden davon betroffen sein?

Mit freundlichen Grüßen,



Ulrich Schönweiß

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 29.01.2014	
Vorlage BMPA/145/2014	1
TOP Ö 2 Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Fürther Stadtrat	
Vorlage BMPA/146/2014	3
Synopsis_Geschäftsordnung BMPA/146/2014	5
Geschäftsordnung 10_2 BMPA/146/2014	47
TOP Ö 3 Feststellung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs	
Vorlage RpA/045/2014	83
TOP Ö 4 Entlastung der Jahresrechnung 2011 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs.	
Vorlage RpA/046/2014	85
TOP Ö 5 Fürther Grundsätze zur beruflichen Integration von Mittelschüler/innen	
Vorlage PSB/060/2014	87
Fürther_Grundsätze_140219 PSB/060/2014	89
TOP Ö 6 Rechtsmittel gegen Planfeststellungsbeschluss Nr. 16 "S-Bahn-Verschwenk	
Vorlage R III/034/2014	93
Dringliche Anordnung R III/034/2014	97
TOP Ö 7 Satzung für die städtische Straßenreinigung Fürth und Satzung für die E	
Vorlage TfA/111/2014	99
StrReiGeb-Satz-neu TfA/111/2014	101
StrRei-Satz-neu TfA/111/2014	105
TOP Ö 8 Vorzeitige Mittelfreigabe, Freigabe der VE 2015 und Freigabe der Maßnah	
Vorlage R V/226/2014	111
Antrag an das Finanzreferat-Öff. Raum-Neue Mitte R V/226/2014	113
TOP Ö 9 Vorzeitige Mittelfreigabe, Freigabe der VE 2015 und Freigabe der Maßnah	
Vorlage R V/227/2014	115
Antrag an das Finanzreferat-Bernbacher Straße R V/227/2014	117
TOP Ö 10 Jahresabschluss eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Servicebetrieb der	
Vorlage GWF/094/2014	119
Anlage 1a GWF/094/2014	121
Anlage 1b GWF/094/2014	123
Anlage 1c GWF/094/2014	125
Anlage1d GWF/094/2014	129
Verfügung Stellungnahme Finanzverwaltung GWF/094/2014	133
TOP Ö 11 Besucherleitsystem	
Vorlage StE/018/2013/2	137
Beschädigte Pylone - Bilder StE/018/2013/2	141
TOP Ö 12 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.02.2014 - Mo	
Verfügung zum Antrag AG/343/2014	143
14.02.11 Grüne Antrag Mobilitätstaler - Überprüfung d. Berechnungsgrun	145
14.02.11 Grüne Anlage z. Antrag Mobilitätstaler Offener Brief AG/343/	147
TOP Ö 13 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 17.02.2014 - Benennung der neuen	
Verfügung zum Antrag AG/344/2014	149
14.02.17 SPD Antrag Benennung der neuen Dreifachturnhalle nach Julius	151
TOP Ö 14 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 18.02.2014 - Petition zum Thema G	
Verfügung zum Antrag AG/345/2014	153
14.02.18 SPD Antrag Petition zum Thema Geschwindigkeitsbegrenzung auf	155
TOP Ö 15 Anfragen von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 02.02.2014 - Ste	

Verfügung zur Anfrage AF/088/2014	157
14.02.02 LINKE Anfragen Stellenstreichung bei Lehrkräften AF/088/2014	159
Inhaltsverzeichnis	161